

Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)

Landesrecht Hessen

Titel: Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)	Normgeber: Hessen
Amtliche Abkürzung: IndirekteinleiterVwV	Gliederungs-Nr.: 85
gilt ab: 05.12.2017	Normtyp: Verwaltungsvorschrift
gilt bis: 31.12.2019	Fundstelle: StAnz. 2017 S. 1307 vom 04.12.2017
	Ressort: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)

Vom 15. November 2017 (StAnz. S. 1307)

Redaktionelle Inhaltsübersicht

Abschnitt

Ziel	1
Genehmigungspflicht	2
Anforderungen an die Anzeige (zu § 2 Abs. 3 der IndV)	3
Erteilung der Genehmigung der indirekten Einleitung	4
Sanierung bestehender Einleitungen	5
Indirekteinleiterüberwachung	6
Anforderungen an die Behandlungsanlage	7
Erfassung und Information der Indirekteinleiter	8
Information der Abwasserbeseitigungspflichtigen	9
Eintragung in das Wasserbuch	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus der Herstellung keramischer Erzeugnisse (Anhang 17 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 1
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Formulieren (Anhang 22 Teil A Abs. 3 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 2
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus Anlagen zur Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken (Anhang 31 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 3
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich "Textilherstellung, Textilveredlung" (Anhang 38 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 4
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich "Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern" (Anhang 41 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 5
Einleitungen von mineralöhlhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage A
Anzeige der Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 6
Regelmäßige Prüfung von Amalgamabscheidern durch sachverständige Stellen	Anlage B
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Zahnbehandlung (Anhang 50 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 7
Einleitungen von Abwasser aus Chemischreinigungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage C
Anzeige der Einleitung aus der Chemischreinigung (Anhang 52 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 8

Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage D
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) (Anhang 53 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 9
Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich "Wäschereien" (Anhang 55 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen	Anlage 10
Allgemeine Anzeige anstelle einer Genehmigung	Anlage 11

Abschnitt 1 IndirekteinleiterVwV – Ziel

¹Durch diese Verwaltungsvorschrift werden die für den landeseinheitlichen Vollzug der Anforderungen nach den § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 38 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV - in der jeweils geltenden Fassung) erforderlichen Regelungen für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen getroffen. ²Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für indirekte Einleitungen in private Abwasseranlagen nach § 59 Abs. 1 WHG .

Abschnitt 2 IndirekteinleiterVwV – Genehmigungspflicht

2.1

Ermittlung der genehmigungspflichtigen indirekten Einleitungen

2.1.1

Allgemeines zur Feststellung der Genehmigungspflicht

¹Die Anforderungen an die Genehmigung ergeben sich aus § 58 Abs. 2 WHG . ²Für die Indirekteinleitungen gelten die Anforderungen für den Ort des Anfalls (Teil E), die Anforderungen vor der Vermischung der Schadstoffe (Teil D) sowie die allgemeinen Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht (Teil B). ³Als Ort vor der Vermischung gilt nach § 5 der Abwasserverordnung auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage. ⁴Maßgebend ist der Anwendungsbereich des jeweiligen Anhanges zur Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108 , 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626), in der jeweils geltenden Fassung.

⁵Die Genehmigungspflicht besteht auch, wenn nur ein Teil oder mehrere Teile eines Betriebes Herkunftsbereichen zuzuordnen sind, für die in den Anhängen der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt worden sind.

⁶Anforderungen an das Abwasser in den Anhängen der AbwV für die Einleitstelle (Teil C) sind im Hinblick auf die Feststellung der Genehmigungspflicht für indirekte Abwassereinleitungen unerheblich, da diese nur dann von Bedeutung sind, wenn eine direkte Abwassereinleitung in das Gewässer erfolgt.

⁷Für indirekte Einleitungen ist anstelle einer Genehmigung eine Anzeige erforderlich (§ 2 IndV), wenn die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift (siehe Anlagen 1 bis 11) eingehalten werden und Einleitungen stattfinden.

⁸Wenn die Einleitung durch eine Geringfügigkeitsregelung in Teil A des jeweils maßgeblichen Anhangs zur AbwV von dessen Anwendungsbereich ausgenommen ist, besteht keine Genehmigungspflicht. ⁹Solche Regelungen bestehen derzeit in folgenden Anhängen der AbwV: Anhang 22 Teil A Nr. 2 , Anhang 31 Teil A Abs. 2 , Anhang 53 Teil A Abs. 2 Nr. 3 und Anhang 56 Teil A Abs. 3 .

¹⁰Wenn im Einzelfall keiner der in den Teilen D und E des jeweils maßgeblichen Anhanges der AbwV begrenzten Stoffe in das Abwasser gelangen kann, ist unter den in Nr. 2.4.11 genannten Voraussetzungen anstelle einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des WHG nur eine Anzeige erforderlich (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 der IndV).

¹¹Einleitungen von Grundwasser in öffentliche Abwasseranlagen, das Stoffe enthält, die durch die Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung in der AbwV begrenzt sind, sind

genehmigungspflichtig nach § 38 Abs. 1 HWG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG . ¹²Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der IndV ist an Stelle der Genehmigung eine Anzeige erforderlich. ¹³Die Regelung betrifft insbesondere die Ableitung des bei der hydraulischen Sanierung geförderten Grundwassers in öffentliche Abwasseranlagen.

¹⁴Die Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.

2.1.2

Abgrenzung zu Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (direkte Einleitung)

¹Soweit in einem Anhang zur AbwV Anforderungen für verschiedene Teilbereiche festgelegt sind, gilt die Genehmigungspflicht indirekter Einleitungen nur für die Bereiche, für die der jeweils maßgebliche Anhang Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung enthält. ²Sind in einem Betrieb nur Bereiche vorhanden, für die der jeweils maßgebliche Anhang nur Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (Teil C) enthält, ist für die indirekte Einleitung keine Genehmigung erforderlich.

³Begrenzungen der Genehmigungspflicht auf bestimmte Teilbereiche eines Abwasserherkunftsbereiches ergeben sich aus folgenden Anhängen der AbwV:

- Anhang 17 "Keramische Erzeugnisse" (siehe dort Teil D Abs. 2),
- Anhang 26 "Steine und Erden" (siehe dort Teil D),
- Anhang 37 "Herstellung anorganischer Pigmente" (siehe dort Teil D Abs. 2) und
- Anhang 39 "Nichteisenmetallherstellung" (siehe dort Teile D und E)

⁴Die v. g. Regelung des Anhanges 17 Teil D führt in Verbindung mit den Anforderungen des dortigen Teils F zu einer Begrenzungsregelung für vorhandene Einleitungen aus den Teilbereichen "Sanitärkeramik" und "Geschirrerstellung". ⁵Vorhandene Einleitungen (im Sinne von Anhang 17 Teil F) dieser Bereiche fallen nicht unter die Genehmigungspflicht, wenn der Abwasseranfall insgesamt nicht mehr als 4 m³ pro Tag beträgt und kein Abwasser aus dem Glasierbereich anfällt.

2.1.3

Gemeinsame Behandlung von Abwasser unterschiedlicher Herkunftsbereiche

¹Es ist zulässig, Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die eine Genehmigungspflicht indirekter Einleitungen besteht, gemeinsam mit Abwasser, dessen Einleitung keiner Genehmigung bedarf, zu behandeln. ²In diesem Falle ist jedoch die indirekte Einleitung des gemeinsam behandelten Abwassers genehmigungspflichtig.

³Allerdings kann die Genehmigung nur Regelungen treffen, die sich auf die genehmigungspflichtigen Abwasserteilströme und die durch Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung begrenzten Stoffe beziehen.

⁴Bei der gemeinsamen Behandlung muss für jeden durch Anforderungen vor der Vermischung des Abwassers begrenzten Parameter mindestens die gleiche Verminderung der Gesamtfracht an Schadstoffen erreicht werden wie bei der getrennten Behandlung. ⁵Bei der Ermittlung des Umfangs der Verminderung dürfen nur Verfahren berücksichtigt werden, bei denen die Belastung nicht entgegen dem Stand der Technik (St. d. T.) in andere Umweltmedien wie Luft und Boden verlagert wird. ⁶Ein Verfahren ist für die gemeinsame Behandlung insbesondere geeignet, wenn das Verfahrensprinzip auch für die getrennte Behandlung jedes einzelnen Teilstroms geeignet wäre.

⁷Sind in einem Anhang zur AbwV für einen Abwasserteilstrom Anforderungen für den Ort des Anfalls (Teil E) festgelegt, ist eine Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen erst nach einer den "Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls" entsprechenden Verminderung der Abwasserbelastung zulässig.

⁸Zu beachten ist, dass die zur Bezeichnung des Herkunftsbereiches verwendeten Begriffe in den Anhängen zur AbwV teilweise nicht mit den durch die Betriebe verwendeten Bezeichnungen übereinstimmen.

2.2

Beginn der Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht beginnt mit dem Inkrafttreten der maßgeblichen Anforderung nach der AbwV. Genehmigungsanträge für bestehende Einleitungen sind unverzüglich nach Beginn der Genehmigungspflicht zu stellen.

2.3

Abgrenzungen der Zuständigkeiten der Abwasserbeseitigungspflichtigen und der Wasserbehörden

1. ¹Indirekte Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser bedürfen nach dem kommunalen Satzungsrecht in der Regel einer Zulassung durch die zuständige kommunale Dienststelle (Stadtentwässerungsamt, Tiefbauamt). ²Diese Zulassungspflicht besteht zusätzlich neben der wasserwirtschaftlichen Genehmigungspflicht.
2. ¹Die Umsetzung der in den Anhängen zur AbwV enthaltenen Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls erfolgt durch die Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG unmittelbar gegenüber dem Einleiter. ²Eine Verlagerung, auch von Teilpflichten, auf die Unternehmerinnen oder Unternehmer der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage ist nicht zulässig. ³Die Möglichkeit einer gemeinsamen Überwachung (siehe Nr. 6.1, 8.) bleibt unberührt.
3. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 37 HWG) können in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage des kommunalen Satzungsrechtes zusätzliche Anforderungen auch für Stoffe im Abwasser festsetzen, für die in der AbwV Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls enthalten sind, sofern damit eigene Schutzziele, wie zum Beispiel der Schutz der Abwasseranlage und der dort Beschäftigten, verfolgt werden.
4. ¹Auf § 4 Abs. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2015 (GVBl. S. 392), in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. ²Danach ersetzt die Sachverständigenüberwachung die durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 der IndV , wenn die Prüfberichte der sachverständigen Stelle der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zugeleitet werden.

Hinweis: Abwasseruntersuchungen im Rahmen der regelmäßigen kommunalen Überwachung der Einleitung sind nur erforderlich, wenn damit eigene Schutzziele, wie zum Beispiel der Schutz der kommunalen Kläranlage und der dort Beschäftigten verfolgt werden.

2.4

Anzeige anstelle einer Genehmigung (zu § 2 der IndV)

¹Die Betreiberinnen oder Betreiber indirekter Einleitungen prüfen in eigener Verantwortung die Voraussetzungen, ob anstelle einer Genehmigung eine Anzeige erforderlich ist und bestätigen mit der Anzeige der Einleitung, dass diese Voraussetzungen vorliegen. ²Im Rahmen der Überwachung überprüft eine sachverständige Stelle, ob die Angaben in der Anzeige mit der Abwasseranlage und der Einleitung übereinstimmen.

2.4.1

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Herstellung keramischer Erzeugnisse" (Anhang 17 der AbwV)

¹Bei vorhandenen Einleitungen aus den Teilbereichen "Sanitärkeramik" und "Geschirrrherstellung" ist unter Berücksichtigung von Anhang 17 der AbwV , Teil D Abs. 2 in Verbindung mit Teil F Abs. 3, zu prüfen, ob für die Einleitung Anforderungen nach Anhang 17 der AbwV zu stellen sind.

²Einleitungen von bis zu 8 m³ Abwasser, die unter den Anwendungsbereich des Anhanges 17 der AbwV fallen, gelten als Einleitungen in geringer Menge, wenn

a) **Abwasser**

- aus dem Feuerfestbereich sowie der Herstellung von Schleifwerkzeugen, Ziegeln und

- sofern es sich um eine **neue** Einleitung handelt, auch bei der Herstellung von Spaltplatten und Fliesen

allenfalls bei der Reinigung und Wartung der Produktionsanlagen sowie der Wäsche von Rohstoffen anfällt (siehe hierzu Anhang 17 der AbwV Teil B Abs. 1 in Verbindung mit Teil F Nr. 1)

und

- b) eine **Wiederverwendung** des Abwassers
- sofern es sich um eine vorhandene Einleitung handelt, wenigstens in dem in Anhang 17 Teil F AbwV festgelegten Umfang erfolgt oder
 - sofern es sich um eine neue Einleitung handelt, wenigstens in dem in Anhang 17 Teil B Abs. 2 AbwV genannten Umfang erfolgt und
- c) die **Abwasserbehandlungsanlage**
- über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügt und entsprechend den Vorgaben der Zulassung betrieben, gewartet und überwacht wird,
 - vor der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung überwacht und
- d) die Einleitung der Wasserbehörde angezeigt wurde und
- e) die Betreiberin oder der Betreiber der Anlagen sich verpflichtet, unverzüglich einen Genehmigungsantrag für die Einleitung zu stellen, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr eingehalten werden können.

³Als vorhandene Einleitung gelten Einleitungen aus Anlagen, die vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist.

⁴Für die Anzeige ist der als **Anlage 1 zu Nr. 2.4.1** beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.4.2

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Chemische Industrie" (Anhang 22 der AbwV)

¹Einleitungen von Abwasser, das aus dem Formulieren (Herstellen von Stoffen und Zubereitungen durch Mischen, Lösen oder Abfüllen) stammt und ohne Vermischung mit anderem Abwasser, das unter den Anwendungsbereich des Anhanges 22 der AbwV fällt, eingeleitet wird, gelten als Einleitungen in geringer Menge, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Anlagen

- a) der Wasserbehörde anzeigt, dass
- nach Prüfung im Einzelfalle die Schadstofffracht am Ort des Anfalls so gering gehalten wird, wie dies durch Nutzung der in Anhang 22 Teil B genannten Maßnahmen möglich ist,
 - die sachgerechte Durchführung der Prüfung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht in einem Abwasserkataster dokumentiert wird und
 - das Abwasserkataster durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung geprüft wurde und
- b) die Betreiberin oder der Betreiber sich verpflichtet, die unter a) genannten Maßnahmen bei Änderungen der betrieblichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht von Bedeutung sein können, erneut durchzuführen und unverzüglich einen Genehmigungsantrag für die Einleitung zu stellen, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr eingehalten werden können.

²Für die Anzeige ist der als **Anlage 2 zu Nr. 2.4.2** beigefügte Vordruck zu verwenden.

³Bei Einleitungen eines im Verzeichnis eingetragener Organisationen nach Art. 7 der EMAS-Verordnung ¹ aufgeführten Standorts, können die erforderlichen Nachweise statt in einem Abwasserkataster auch durch Dokumentationen im Rahmen des EMAS-Verfahrens erfüllt werden. ⁴Die Prüfung dieser Dokumentation kann durch zugelassene Umweltgutachter erfolgen; aus deren Prüfbemerkungen muss dabei zu ersehen sein, dass die Anforderungen des Anhanges 22 Teil B der AbwV bei den Prüfungen nach der EMAS-Verordnung in vollem Umfang berücksichtigt wurden. ⁵Für Standorte, die nach der Verordnung 1836/93 eingetragen wurden, gilt die Übergangsregelung des Art. 17 Abs. 4 EMAS-Verordnung für die Eintragung des Standorts.

2.4.3

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" (Anhang 31 der AbwV)

¹Einleitungen von Abwasser aus Anlagen zur Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken gelten als Einleitungen in geringer Menge, wenn

- a) die Verminderung der Belastung des Kreislaufwassers durch halogenorganische Verbindungen
 - durch einen Festbettadsorber erfolgt und die beim Rückspülen des Adsorbers in das Abwasser gelangenden Feststoffe zurückgehalten werden **oder**
 - durch suspendierte Adsorbentien (zum Beispiel Aktivkohle) erfolgt und das Abwasser vor der Ableitung zur Rückhaltung der Adsorbentien filtriert wird und
- b) bei Einleitungen, die nach dem 31. Juli 2002 begonnen wurden, erstmals innerhalb eines Jahres nach Beginn der Einleitung und anschließend in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung geprüft wird, ob die unter a) genannten Voraussetzungen vorliegen. ²Bei wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen zur Wasseraufbereitung ist die erstmalige Prüfung innerhalb eines Jahres nach der Änderung der Aufbereitungsanlage durchzuführen und
- c) die Einleitung der Wasserbehörde angezeigt wird.

²Für die Anzeige ist der als **Anlage 3 zu Nr. 2.4.3** beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.4.4

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Textilherstellung, Textilveredlung" (Anhang 38 der AbwV)

¹Einleitungen von bis zu 5 m³ Abwasser je Tag, die unter den Anwendungsbereich des Anhanges 38 der AbwV fallen, gelten als Einleitungen in geringer Menge, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage

- a) der Wasserbehörde anzeigt, dass
 - nach Prüfung im Einzelfalle die Schadstofffracht am Ort des Anfalls so gering gehalten wird, wie dies durch Nutzung der in Anhang 38 Teil B AbwV genannten Maßnahmen möglich ist,
 - die sachgerechte Durchführung der Prüfung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht in einem Abwasserkataster dokumentiert wird,
 - das Abwasserkataster durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung geprüft wurde und
- b) die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage sich verpflichtet, die unter a) genannten Maßnahmen bei Änderungen der betrieblichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht von Bedeutung sein können, erneut durchzuführen und unverzüglich einen Genehmigungsantrag für die Einleitung zu stellen, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr eingehalten werden können.

²Für die Anzeige ist der als **Anlage 4 zu Nr. 2.4.4** beigefügte Vordruck zu verwenden.

³Bei Einleitungen einer im Verzeichnis eingetragener Organisationen nach Art. 7 der EMAS-Verordnung ¹ aufgeführten Standorts, können die erforderlichen Nachweise statt in einem Abwasserkataster auch durch Dokumentationen im Rahmen des EMAS-Verfahrens erfüllt werden. ⁴Die Prüfung dieser Dokumentation kann durch zugelassene Umweltgutachter erfolgen; aus deren Prüfbemerkungen muss dabei zu ersehen sein, dass die Anforderungen des Anhanges 38 Teil B der AbwV bei den Prüfungen nach der EMAS-Verordnung in vollem Umfang berücksichtigt wurden. ⁵Für Standorte, die nach der Verordnung 1836/93 eingetragen wurden, gilt die Übergangsregelung des Art. 17 Abs. 4 EMAS-Verordnung für die Eintragung des Standorts.

2.4.5

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Herstellung von Glas und künstlichen Mineralfasern" (Anhang 41 der AbwV)

¹Einleitungen von bis zu 8 m³ Abwasser pro Tag, das bei der mechanischen Bearbeitung in den Bereichen Bleiglas, Spezialglas, Optisches Glas und Flachglas anfällt, gelten als Einleitungen in geringer Menge, wenn,

- a) in einem Betriebstagebuch die Hilfs- und Zusatzstoffe, die in das Abwasser gelangen können, wie zum Beispiel Kühlschmierstoffe, aufgeführt sind und bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage Nachweise vorliegen, dass diese Stoffe nach Angaben des Herstellers keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten und
- b) die Abwasserbehandlungsanlage
 - über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügt und entsprechend den Vorgaben der Zulassung betrieben, gewartet und überwacht wird,
 - vor der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von nicht mehr als 5 Jahren durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung überwacht wird und
- c) die Einleitung der Wasserbehörde angezeigt wird und
- d) die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage sich verpflichtet, unverzüglich einen Genehmigungsantrag für die Einleitung zu stellen, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr eingehalten werden können.

²Für die Anzeige ist der als **Anlage 5 zu Nr. 2.4.5** beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.4.6

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Mineralölhaltiges Abwasser" (Anhang 49 der AbwV)

¹Die Voraussetzungen für die Anzeige anstelle einer Genehmigung sind in der Anlage A zu Nr. 2.4.6 geregelt.

²Für die Anzeige ist der als **Anlage 6 zu Nr. 2.4.6** beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.4.7

Ausnahmen für den Herkunftsbereich "Zahnbehandlung" (Anhang 50 der AbwV)

¹Für indirekte Einleitungen aus dem Herkunftsbereich "Zahnbehandlung" ist eine Anzeige anstelle einer Genehmigung ausreichend, wenn

- ein Amalgamabscheider mit baurechtlichem Prüfzeichen oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Abwasserbehandlung eingesetzt wird und dieser Abscheider entsprechend dem Prüfzeichen oder der Zulassung betrieben sowie vor der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung überwacht und
- die Einleitung der Wasserbehörde angezeigt wurde.

²Das frühere baurechtliche Prüfzeichen wurde durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung abgelöst.

³Der Umfang der Prüfungen durch eine sachverständige Stelle ergibt sich aus der Anlage B zu Nr. 2.4.7.

⁴Für die Anzeige ist der als **Anlage 7 zu Nr. 2.4.7** beigefügte Vordruck zu verwenden.

⁵Die Verantwortung für die Wahl des für die jeweilige Behandlungseinheit geeigneten Amalgamabscheiders liegt bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage.

2.4.8

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Chemischreinigung" (Anhang 52 der AbwV)

¹Die Voraussetzungen für die Anzeige anstelle einer Genehmigung sind in der Anlage C zu Nr. 2.4.8 geregelt.

²Für die Anzeige ist der als **Anlage 8 zu Nr. 2.4.8** beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.4.9

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Fotografische Prozesse" (Anhang 53 der AbwV)

¹Die Voraussetzungen für die Anzeige anstelle einer Genehmigung sind in der Anlage D zu Nr. 2.4.9 geregelt.

²Für die Anzeige ist der als Anlage 9 zu Nr. 2.4.9 beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.4.10

Anzeige anstelle einer Genehmigung für den Bereich "Wäschereien" (Anhang 55 der AbwV)

2.4.10.1

"Krankenhaus- und Heimwäsche" sowie "Berufskleidung des Fleisch und Fisch verarbeitenden Gewerbes"

Einleitungen von Abwasser, das bei Waschvorgängen der in Anhang 55 AbwV in Teil D Abs. 1 genannten Bereiche "Krankenhaus- und Heimwäsche" sowie "Berufskleidung des fleisch- und fischverarbeitenden Gewerbes" anfällt, gelten als Einleitungen in geringer Menge, wenn

- a) bei der Wäsche von Haushaltstextilien, Gaststätten- oder Hoteltextilien oder anderen vergleichbaren Textilien keine chlororganischen oder chlorabspaltenden Wasch- und Waschhilfsmittel oder Elementarchlor in das Abwasser gelangen können,
- b) in einem Betriebstagebuch die eingesetzten Wasch- und Hilfsmittel aufgeführt sind und Nachweise vorliegen, dass diese nach Angaben des Herstellers keine der in Anhang 55 AbwV , Teil B, Abs. 1 genannten Stoffe enthalten und
- c) zur Aufbereitung des Betriebswassers Chlorierungschemikalien nicht oder nur so dosiert eingesetzt werden, dass im Zulauf zur Waschmaschine keine Konzentration von freiem Chlor von mehr als 1 mg/l zu erwarten ist, und
- d) zur Desinfektion des Waschguts Chlor oder chlorabspaltende Mittel nicht oder nur im Spülbad eingesetzt werden und
- e) vor Inbetriebnahme und danach im Abstand von nicht mehr als fünf Jahren durch sachverständige Stellen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung geprüft wird, ob die unter a) bis d) genannten Voraussetzungen vorliegen und
- f) die Einleitung der Wasserbehörde angezeigt wird und
- g) die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage sich verpflichtet, unverzüglich einen Genehmigungsantrag für die Einleitung zu stellen, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr eingehalten werden können.

2.4.10.2

"Waschen von Putztüchern, Berufsbekleidung ² , Teppichen und Matten"

¹Einleitungen von Abwasser, das bei Waschvorgängen der in Anhang 55 AbwV in Teil D Abs. 5 genannten Bereiche anfällt, gelten als Einleitungen in geringer Menge, wenn

- a) die in Nr. 2.4.10.1 Buchst. b) bis d), f) und g) genannten Anforderungen eingehalten werden und
- b) die Abwasserbehandlungsanlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) verfügt und entsprechend der Zulassung betrieben, gewartet und überwacht wird und
- c) die Abwasseranlage vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch Sachverständigen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung überwacht wird.

²Für die Anzeige ist der als **Anlage 10 zu Nr. 2.4.10** beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.4.11

Anzeige anstelle einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 IndV

¹Für indirekte Einleitungen aus Betrieben, bei denen keiner der in den Teilen D oder E des jeweils maßgeblichen Anhangs der AbwV begrenzten Stoffe in das Abwasser gelangen kann, ist eine Anzeige anstelle einer Genehmigung ausreichend, wenn

- a) eine eigenverantwortliche Prüfung durch die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage ergeben hat, dass
 - in den eingesetzten Roh- und Hilfsstoffen keiner der in den Teilen D oder E des jeweils maßgeblichen Anhangs zur AbwV begrenzten Stoffe enthalten ist,
 - auch durch Reaktionen der in der Produktion eingesetzten Stoffe mit zur Abwasserbehandlung eingesetzten Stoffen keiner der in den Teilen D oder E des jeweils maßgeblichen Anhangs der AbwV begrenzten Stoffe gebildet werden kann und
- b) die Ergebnisse der Prüfung nach a) dokumentiert sind und im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Wasserbehörde oder durch eine von der Wasserbehörde beauftragte Stelle vorgehalten werden und
- c) die Einleitung der Wasserbehörde angezeigt wird und
- d) die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage sich verpflichtet, unverzüglich einen Genehmigungsantrag für die Einleitung zu stellen, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr eingehalten werden können.

²Bei der Prüfung nach a) bleiben Stoffe unberücksichtigt, die bereits in dem in der Produktion eingesetzten Wasser enthalten waren, soweit die Konzentration die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der IndV genannten Werte nicht übersteigt.

³Für die Anzeige ist der als **Anlage 11 zu Nr. 2.4.11** abgedruckte Vordruck zu verwenden.

1

EMAS-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EG Nr. L 342 S. 1)

2

Aus den Bereichen Metallbearbeitung, Maschinenbau, Kraftfahrzeugbetriebe und chemische Betriebe.

Abschnitt 3 IndirekteinleiterVwV – Anforderungen an die Anzeige (zu § 2 Abs. 3 der IndV)

¹Für die Anzeige sind die für den jeweiligen Herkunftsbereich eingeführten Vordrucke zu verwenden. ²Die Anzeige kann auch mit Hilfe der Datenverarbeitung erstellt werden, wenn in den mit der Datenverarbeitung erstellten Unterlagen die in dem jeweils maßgeblichen Vordruck enthaltenen Angaben vollständig und in der

gleichen Reihenfolge wie im Vordruck enthalten sind.

³Da die Verantwortung für die richtige Wahl der Abwasseranlage bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage liegt, ist bei der Durchführung der Gewässeraufsicht wie folgt zu verfahren:

1. ¹Durch die Wasserbehörde wird die Anzeige der Einleitung in der Regel zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

²Die Anzeigeunterlagen sind als vollständig anzusehen, wenn

- der für den jeweiligen Herkunftsbereich eingeführte Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist,
- bei Einleitungen aus den Bereichen "Chemische Industrie" und "Textilherstellung, Textilveredlung", entsprechend den Nrn. 2.4.2 und 2.4.4 dieser Verwaltungsvorschrift, die Anzeige durch eine für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich zugelassene sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleitungsverordnung oder einen zugelassenen Umweltgutachter geprüft wurde und
- die im jeweiligen Vordruck aufgeführten ergänzenden Unterlagen der Anzeige beigefügt sind.

2. ¹Eine materielle Prüfung der Angaben in der Anzeige durch die Behörde ist nicht erforderlich. ²Dies schließt stichprobenweise durchzuführende weitergehende Überprüfungen nicht aus.
3. ¹Soweit die Anzeige vollständig und plausibel ist, ist der Eingang zu bestätigen und der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage mitzuteilen, dass für die Einleitung nur dann eine Anzeige anstelle einer Genehmigung erforderlich bleibt, wenn die Vorbehandlungsanlage und die Einleitung entsprechend den Angaben in der Anzeige bestimmungsgemäß betrieben, gewartet und überwacht wird.

²Soweit die Abwasserbehandlungsanlage zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fertig gestellt ist, sind die Betreiberin oder der Betreiber darauf hinzuweisen, dass der Inbetriebnahmetermin der Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen ist, wenn dies nicht bereits mit der Anzeige erfolgt ist.

4. Bei noch nicht fertig gestellten Abwasserbehandlungsanlagen wird geprüft, ob der vorgesehene Inbetriebnahmetermin innerhalb der von der Wasserbehörde für die Nachrüstung der Anlage/Einleitung gegebenenfalls gesetzten Frist liegt.
5. Soweit durch den maßgeblichen Anhang zur AbwV eine Prüfung der Anlage vor der Inbetriebnahme gefordert wird, sind die Betreiberin oder der Betreiber mit der Eingangsbestätigung der Anzeige ebenfalls darauf hinzuweisen, soweit der Wasserbehörde noch kein Prüfbericht vorliegt.
6. ¹Nach Ablauf evtl. Übergangsfristen zur Nachrüstung bestehender Einleitungen ist durch die Wasserbehörde zu prüfen, ob für die angezeigten Einleitungen Meldungen über die Fertigstellung oder Inbetriebnahme einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Nachweises über die Sachverständigenprüfung der Anlage vor deren Inbetriebnahme vorliegen. ²Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, sind die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage unter Terminsetzung aufzufordern, dies nachzuholen.
7. Einleitungen, die anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedürfen und der regelmäßigen Überwachung durch sachverständige Stellen unterliegen, sind in eine Datei aufzunehmen, die eine Kontrolle der fristgemäßen Sachverständigenüberwachung ermöglicht.
8. Im Rahmen der Gewässeraufsicht ist sicherzustellen, dass bei der Sachverständigenprüfung festgestellte Mängel durch den Betreiber behoben werden.
9. ¹Anordnungen der Wasserbehörde, zum Beispiel zur termingerechten Durchführung von Prüfungen, zur Mängelbeseitigung oder Durchführung weiterer Prüfungen, sind unter konkreter Fristsetzung vorzunehmen. ²Bei erheblichen Mängeln ist zu prüfen, ob eine Nachprüfung anzuordnen ist.
10. Die Betreiberin oder der Betreiber der Ortskanalisation ist über die Einleitung zu unterrichten (siehe auch Nr. 9).

Abschnitt 4 IndirekteinleiterVwV – Erteilung der Genehmigung der indirekten Einleitung

4.1. Allgemeines

¹Bei neuen indirekten Einleitungen von Abwasser darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die im jeweils maßgeblichen Anhang zur AbwV in den Teilen B (Allgemeine Anforderungen), D (Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung) und E (Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls) festgelegten Anforderungen bereits bei Beginn der Einleitung eingehalten werden.

²Eine Genehmigung für indirekte Einleitungen darf im Übrigen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WHG , für Grundwasser auch in Verbindung mit § 38 Abs. 1 HWG erfüllt sind.

³Unabhängig von den Vorgaben der AbwV sind damit die Anforderungen an die Direkteinleitung sowie Errichtung und Betrieb von erforderlichen Abwasseranlagen und Einrichtungen, sicherzustellen.

⁴Qualitätsanforderungen an die Gewässer sind einzuhalten. ⁵Es können daher Anforderungen gestellt werden, die über den Stand der Technik hinausgehen.

⁶Bei bestehenden Einleitungen kann eine Genehmigung mit Sanierungsaufgaben (Sanierungsbescheid) erteilt werden (§ 58 Abs. 3 WHG , auch in Verbindung mit § 38 Abs. 1 HWG).

4.2 Sanierungsanforderungen für am Ort des Anfalls oder vor der Vermischung des Abwassers begrenzte Stoffe

¹Durch eine Änderung der Abwasserverordnung können für einen Abwasserherkunftsbereich erstmals Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt oder solche Anforderungen fortgeschrieben werden. ²In diesen Fällen wird es sich bei den zu erteilenden Einleitungsgenehmigungen um Sanierungsbescheide handeln. ³Hierbei sind die unterschiedlichen Vorgaben des jeweils maßgeblichen Anhangs zur AbwV zu unterscheiden:

1. ¹Anpassung der Überwachungswerte für die Konzentration und, soweit nach dem jeweils maßgeblichen Anhang der AbwV festzusetzen, für die Fracht.

²Die Umsetzung dieser Maßnahmen im Bescheid ist in der Regel durch Nennung der maßgeblichen Anforderungen der AbwV und durch die Vorgabe einer Sanierungsfrist gegebenenfalls unter Vorlage eines Sanierungskonzeptes möglich.

2. ¹Umsetzung von allgemeinen Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung der Schadstofffracht:

²Diese Anforderungen können auch Änderungen im Bereich der Abwasseranfallstellen erfordern. ³In der Regel ist den Betreiberinnen oder den Betreibern daher im Sanierungsbescheid die Vorlage eines Sanierungskonzeptes, einschließlich Terminplan, aufzuerlegen, falls ein Sanierungskonzept nicht bereits im Genehmigungsantrag mit enthalten ist.

3. Einleitungs- und Verwendungsverbote für bestimmte Stoffe:

Sehen der maßgebliche Anhang der AbwV für bestimmte Stoffe Einleitungs- und Verwendungsverbote vor, sollen der Betreiberin oder dem Betreiber erforderlichenfalls im Sanierungsbescheid angemessene Übergangsfristen zur Umstellung gesetzt werden.

Abschnitt 5 IndirekteinleiterVwV – Sanierung bestehender Einleitungen

¹Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb von fünf Jahren vorzunehmen, die Wasserbehörde kann auch kürzere Fristen festlegen. ²Die fristgemäße Durchführung der Anpassungsmaßnahmen liegt in der Eigenverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage.

³Eine gesonderte Aufforderung seitens der Wasserbehörde ist nicht erforderlich. ⁴Die Wasserbehörden sollen die Betreiberin oder den Betreiber jedoch in geeigneter Weise auf die Rechtslage hinweisen (siehe Nr. 8).

⁵Auf § 100 Abs. 2 des WHG wird hingewiesen.

⁶Bei Änderungen eines Anhanges der AbwV ist jeweils zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche materiellen Änderungen der Anforderungen erfolgt sind. ⁷Bei Änderungen der Anforderungen kann auf Antrag auch einer Änderung der Fristen zur Umsetzung bereits bisher geltender Anforderungen zugestimmt werden. ⁸Dies betrifft insbesondere die Fälle, bei denen die getrennte Umsetzung der bisherigen rechtmäßig noch nicht umgesetzten und der neu hinzugekommenen Anforderungen zu einem unverhältnismäßig großem Aufwand führen würde.

Abschnitt 6 IndirekteinleiterVwV – Indirekteinleiterüberwachung

6.1 Allgemeine Anforderungen

1. ¹Die Überwachung der genehmigten indirekten Einleitungen erfolgt auf der Grundlage des wasserrechtlichen Bescheides. ²Die Regierungspräsidien bedienen sich gegebenenfalls anerkannter Untersuchungsstellen nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO). ³Diese Untersuchungsstellen können auch für die Probenahme und die Vorortuntersuchungen eingesetzt werden. ⁴Entsprechendes gilt auch für die Überwachung von Einleitungen aus den Herkunftsbereichen "Mineralöhlhaltiges Abwasser" und "Chemischreinigung" durch die unteren Wasserbehörden, soweit diese Einleitungen nicht anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedürfen.
2. ¹In geeigneten Fällen kann durch technische Untersuchungen, insbesondere durch Kontrolle des technischen Zustandes und der Wartung der Abwasseranlagen (technische Überwachung) ohne eine Laboruntersuchung des Abwassers eine abschließende Prüfung erfolgen. ²Dies gilt grundsätzlich bei Einleitungen, die anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedürfen. ³Die Überprüfung der Einleitungen wird gemäß § 2 Absatz 4 der IndV durch eine sachverständige Stelle durchgeführt.
3. ¹Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat diese gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG nach den a.a.R.d.T. zu betreiben und nach § 61 Abs. 2 WHG selbst zu überwachen. ²Die Prüfung der Dichtheit der Abwasserleitungen zur Abwasserbehandlungsanlage ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 2 Abs. 4 der IndV .

³Die Abwasserleitungen sind nach den Vorgaben der EKVO auf Dichtheit zu prüfen.

⁴Auf die Hinweise des HMUKLV (siehe www.umwelt.hessen.de) zu Anhang 1 der EKVO wird hingewiesen.

4. ¹Für die Abwasserleitungen der Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einleitung anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedarf, weist die sachverständige Stelle in dem Prüfbericht darauf hin, ob die erforderliche Zustandserfassung der Abwasserleitungen vorliegt. ²Beim Fehlen der erforderlichen Zustandserfassung wird die Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG tätig und fordert den Nachweis der ordnungsgemäßen Zustandserfassung, bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Abwasseranlage an.
5. ¹Der Nachweis, dass bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden oder nicht in das Abwasser gelangen können, kann dadurch geführt werden, dass alle Einsatzprodukte im Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellernachweise darüber vorliegen, dass die Einsatzprodukte den jeweiligen Stoff nicht enthalten. ²Soweit diese Möglichkeit durch die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage genutzt wird, kann im Rahmen der Gewässeraufsicht die Einhaltung der Einsatz- oder Verwendungsverbote durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Herstellerangaben zu den im Betriebstagebuch aufgeführten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen geprüft werden. ³Abwasseruntersuchungen sind in diesem Fall hinsichtlich dieser Stoffe nur dann erforderlich, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Betriebstagebuch bestehen.
6. ¹Auch bei Einleitungen die anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedürfen und durch sachverständige Stellen überwacht werden, ist eine stichprobenweise Überprüfung durch die Wasserbehörde zulässig. ²Kosten der Gewässeraufsicht können nach § 70 Abs. 1 HWG erhoben

werden, wenn es sich dabei um notwendige Maßnahmen handelt.

7. Bei Einleitungen, die nach Durchführung vorgesehener Anpassungsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige für die indirekte Einleitung bedürfen, soll während der Übergangszeit zur Anpassung der Einleitung i.d.R. auf eine kommunale bzw. staatliche Abwasseruntersuchung verzichtet werden.
8. ¹Die staatliche Einleiterüberwachung ist dort entbehrlich, wo bereits die kommunale Abwasserkontrolle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung alle nach der Indirekteinleitergenehmigung erforderlichen Untersuchungen umfasst. ²Die Wasserbehörde kann in diesen Fällen bei entsprechender Abstimmung mit der Kommune die Ergebnisse dieser kommunalen Untersuchungen als Ergebnisse der staatlichen Einleiterüberwachung heranziehen.

³Die Wasserbehörde hat im Rahmen der Genehmigungserteilung mit der kommunalen Einleiterüberwachung abzuklären, ob

- diese ihre Untersuchungen bereits so durchführt oder
- bereit ist, ihre Untersuchungen künftig so durchzuführen,
- dass diese auch die an die staatliche Überwachung zu stellenden Anforderungen erfüllen,
- und bereit ist, die Ergebnisse dieser Untersuchungen jeweils der Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

⁴Im Normalfall hat die Kommune die erforderliche Überwachung bereits nach § 4 Abs. 1 der Abwassereigenkontrollverordnung durchzuführen.

⁵Im Rahmen dieser Abklärung kann sich allerdings im Einzelfall auch ergeben, dass es zweckmäßig erscheint, statt der bisherigen kommunalen Überwachung künftig nur noch eine staatliche Einleiterüberwachung durchzuführen und deren Ergebnisse auch als Ergebnisse der kommunalen Überwachung zu verwenden. ⁶Ebenso ist es möglich, mit der Betreiberin oder dem Betreiber der kommunalen Überwachung eine arbeitsteilige Vorgehensweise zu vereinbaren. ⁷Soweit ein Einvernehmen zwischen Wasserbehörde und kommunaler Überwachung nicht zu erzielen ist, tritt die staatliche Einleiterüberwachung auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage neben die kommunale Kontrolle.

9. Soweit eine staatliche Einleiterüberwachung aufgrund von Unstimmigkeiten bei Erkenntnissen nach 6.1.8 durch eigene Tätigkeiten der Wasserbehörde erfolgt, sind die Kosten gemäß § 70 HWG bei den Indirekteinleitern zu erheben.
10. ¹In einzelnen Abwasserherkunftsbereichen ist es erforderlich, den Nachweis der Einhaltung der im Teil B des jeweiligen Anhangs enthaltenen Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht durch ein Abwasserkataster zu führen. ²Dies betrifft derzeit die Anhänge 22 "Chemische Industrie" und 38 "Textilherstellung, Textilveredlung". ³Werden zum Nachweis von Maßnahmen zur Verminderung des Abwasseranfalls und der Schadstofffracht nach anderen Rechtsvorschriften oder im Rahmen der Prüfungen nach der EMAS-Verordnung Kataster erstellt und enthalten die entsprechenden Kataster die in Teil B des jeweils maßgeblichen Anhangs zur AbwV genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Abwasserkataster zu führen. ⁴Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen.

6.2 Überwachung durch sachverständige Stellen

6.2.1

Prüfbereiche und Prüfumfang

¹Prüfbereiche sind die Abwasserherkunftsbereiche, in denen nach § 58 WHG und der hessischen Indirekteinleiterverordnung anstelle einer Genehmigung nur eine Anzeige erforderlich ist (siehe Nr. 2.4.1 bis 2.4.11).

²Hinsichtlich des Prüfumfanges wird auf die dort genannten Regelungen hingewiesen.

6.2.2

Zulassung der sachverständigen Stellen

¹Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in der Indirekteinleiterverordnung geregelt.

²Die Anerkennung von sachverständigen Stellen obliegt dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Geologie (§ 67 Abs. 3 HWG). ³Hinweise und Erläuterungen zu den Anerkennungsvoraussetzungen und zum Anerkennungsverfahren sowie Hilfen zur Erstellung der Antragsunterlagen enthält das Merkblatt "Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung". ⁴Das vorgenannte Merkblatt ist im Internet-Angebot des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (www.hlnug.de) eingestellt.

6.2.3

Veranlassung und Durchführung der Prüfung, Anordnungen der Wasserbehörde

1. Nach § 2 Abs. 4 der Indirekteinleiterverordnung hat die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage der sachverständigen Stellen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen.
2. ¹Nach § 2 Abs. 7 der Indirekteinleiterverordnung besteht die Möglichkeit, im Einzelfall durch die Wasserbehörde Einleitungen von der Überwachungspflicht durch Sachverständige zu befreien, wenn eine gleichwertige Überwachung auf andere Weise sichergestellt ist. ²Einem entsprechenden Befreiungsantrag kann gefolgt werden, wenn die zu überwachende Abwasseranlage oder -einleitung von einer im Verzeichnis nach § 7 der EMAS-Verordnung eingetragenen Organisation betrieben wird und der Antragsteller erklärt, dass
 - a) die Anlage oder Einleitung einer Überwachung unterzogen wird, die der Überwachung durch eine staatlich anerkannte Überwachungsstelle insbesondere hinsichtlich der folgenden materiellen Anforderungen gleichwertig ist:
 - Häufigkeit der Überwachung,
 - Qualifikation der überwachenden Personen,
 - Umfang der Prüfungen, Bewertung und Dokumentation der Prüfergebnisse,
 - Mängelbeseitigung und
 - b) durch die im Rahmen des EMAS erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Buchst. a) eingehalten werden.

³In diesem Falle genügt die Vorlage eines Jahresberichts durch die Betreiberin oder den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

3. Prüfaufträge sind an die sachverständige Stelle zu richten, nicht an einzelne Prüferinnen oder Prüfer.
4. ¹Die Sachverständigen fertigen über die durchgeführten Prüfungen einen Prüfbericht in vierfacher Ausfertigung an. ²Eine Ausfertigung erhält die Betreiberin oder der Betreiber. ³Die zweite und dritte Ausfertigung werden durch die sachverständige Stelle innerhalb von vier Wochen an die Wasserbehörde weitergeleitet. ⁴Die vierte Ausfertigung wird von der sachverständigen Stelle mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁵Im Prüfbericht ist unter anderem anzugeben, wie die Prüfung durchgeführt worden ist und welche Mängel festgestellt worden sind. ⁶Die Mängel sind nach ihrer Bedeutung wie folgt zu unterscheiden:
 - a) geringfügige Mängel,
 - b) erhebliche Mängel,
 - c) gefährliche Mängel.

⁷Das unter Nr. 6.2.2 genannte Merkblatt enthält hierzu nähere Hinweise.

5. ¹In Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt wurde oder eine außerordentliche Prüfung notwendig wird, ist der Wasserbehörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. ²Dabei ist im

Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen sowie angemessene Termine vorzuschlagen.

6. ¹Neben der Erstellung des Prüfberichtes haben die Prüferinnen oder Prüfer im Betriebstagebuch der Abwasserbehandlungsanlage/Einleitung die Prüfung zu vermerken. ²Außerdem haben sie das Datum der nächsten erforderlichen Prüfung einzutragen.
7. ¹Die wiederkehrende Prüfung ist innerhalb der in der Regelung zur Anzeige vorgeschriebenen oder von der Behörde im Einzelfall festgelegten Frist durchzuführen. ²Wird diese Prüffrist überschritten, hat dies keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins, das heißt der Prüftermin verschiebt sich nicht um die überzogene Zeit. ³Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, deren Beseitigung durch eine erneute Sachverständigenprüfung zu überprüfen ist, hat dies ebenfalls keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins. ⁴Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage hiervon abweichende Regelungen treffen, wenn zum Beispiel bei der Prüfung nach Mängelbeseitigung die gesamte Anlage erneut überprüft worden ist.

Abschnitt 7 IndirekteinleiterVwV – Anforderungen an die Behandlungsanlage

¹Durch die AbwV werden keine Vorgaben zur Auswahl von Art, Fabrikat und Typ der Abwasserbehandlungsanlage gemacht. ²Die Verantwortung für die richtige Wahl der Abwasserbehandlungsanlage liegt bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage. ³Die Betreiberin oder der Betreiber kann dabei aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, die für den Betrieb geeignete Anlage auswählen, durch die die Anforderungen des jeweils maßgeblichen Anhangs der AbwV erfüllt werden. ⁴Die als Anlagen zum Bundesanzeiger veröffentlichten Hinweise und Erläuterungen (Hintergrundpapiere) zu den branchenspezifischen Anhängen der AbwV enthalten Hinweise auf geeignete Behandlungsverfahren.

Abschnitt 8 IndirekteinleiterVwV – Erfassung und Information der Indirekteinleiter

¹Die Betreiberinnen oder Betreiber der Behörde bekannter Indirekteinleitungen, die eine genehmigungspflichtige Einleitung bisher weder angezeigt noch einen Genehmigungsantrag gestellt haben, sind durch die Wasserbehörde unter Terminsetzung aufzufordern, einen Genehmigungsantrag zu stellen oder - soweit möglich - von der Möglichkeit einer Anzeige anstelle einer Genehmigung Gebrauch zu machen. ²Dabei obliegt es der Wasserbehörde, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit und Ermessensausübung zu entscheiden, wie und wann sie tätig wird. ³Auf § 100 Abs. 2 des WHG wird hingewiesen. ⁴Entsprechendes gilt auch bei Änderungen der Anforderungen der AbwV.

⁵Durch die Wasserbehörde soll ermittelt werden, welche ihr bisher nicht bekannten Indirekteinleitungen vermutlich unter die Genehmigungspflicht fallen.

⁶Zur Ermittlung dieser Indirekteinleitungen sollen insbesondere folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Anfragen bei den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften (Kommunen, Abwasserverbände), welche (vermutlich) genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen dort aufgrund der Daten nach § 4 EKVO bekannt sind,
- betriebliche Gewässerschutzinspektionen (BGI).

⁷Flankierend sollen die betroffenen Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen allgemein auf die maßgeblichen Anforderungen hingewiesen werden. ⁸Hierdurch soll erreicht werden, dass die Betroffenen der Wasserbehörde die erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungsanträge ohne Aufforderung im Einzelfalle der Wasserbehörde zuleiten. ⁹Hierzu wird angeregt, örtliche Pressemeldungen herauszugeben und - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern - Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Abschnitt 9 IndirekteinleiterVwV – Information der Abwasserbeseitigungspflichtigen

¹Einleitungsgenehmigungen und Anzeigen aus dem Einzugsgebiet der jeweiligen Ortskanalisation sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen in Kopie zuzuleiten, soweit dies für gemeinsame Durchführung der Überwachung erforderlich ist (siehe hierzu Nr. 2.3, 2. und 4. sowie Nr. 6.1, 8.).

²Außerdem ist den Abwasserbeseitigungspflichtigen eine Liste der Einleitungen im Einzugsgebiet der jeweiligen kommunalen Kläranlage, die anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedürfen, sowie Abdrucke der Prüfberichte zur Überwachung durch sachverständige Stellen zuzuleiten. ³Soweit dies auch für die Einhaltung der kommunalen Schutzziele von Bedeutung ist, soll den Abwasserbeseitigungspflichtigen mit der Versendung der Prüfberichte auch mitgeteilt werden, welche Maßnahmen zur Beseitigung der in den Prüfberichten eventuell genannten Mängel bereits getroffen oder veranlasst wurden.

Abschnitt 10 IndirekteinleiterVwV – Eintragung in das Wasserbuch

Da nach § 87 WHG Wasserbücher nur für die Benutzungen von Gewässern geführt werden, ist eine Eintragung in das Wasserbuch nicht erforderlich.

Abschnitt 11 IndirekteinleiterVwV – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anhang

Anlage 1 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus der Herstellung keramischer Erzeugnisse (Anhang 17 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.1

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....
.....
.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:

2. Art des Betriebes

2.1 Art der Produktion:

.....
.....

3. Beginn der Einleitung

Das Abwasser fällt in Anlagen an, mit deren Bau oder dem Betrieb rechtmäßig

3.1.1 ¹⁾ vor dem 1. Juni 2000 begonnen wurde,

3.1.2 ¹⁾ am 1. Juni 2000 oder später begonnen wurde.

4. Herkunft und Menge des Abwassers:

4.1 Der Abwasseranfall

4.1.1 ¹⁾ beträgt weniger als 4 m³ pro Tag

4.1.2 ¹⁾ liegt zwischen 4 m³ pro Tag und weniger als 8 m³ pro Tag

4.2 Abwasser aus dem Glasierbereich

4.2.1 ¹⁾ fällt an 4.2.2 ¹⁾ fällt nicht an.

5. Behandlung des Abwassers

Zur Behandlung des Abwassers wird folgende Anlage eingesetzt, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügt:

Fabrikat:

²⁾

Typ:

²⁾

Zulassungsnummer

des DIBt: ²⁾

6. Verminderung der Schadstofffracht

Ich erkläre, dass - soweit der entsprechende Bereich in meinem Betrieb vorhanden ist - folgende Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht eingehalten werden:

6.1

Abwasser fällt aus dem Feuerfestbereich sowie der Herstellung von Schleifwerkzeugen, Ziegeln und - sofern es sich um eine neue Einleitung handelt (das heißt Nr. 3.1.2 zutrifft) - auch bei der Herstellung von Spaltplatten und Fliesen nicht oder nur bei der Reinigung und Wartung der Produktionsanlagen sowie der Wäsche von Rohstoffen an.

6.2

Das Abwasser wird in folgendem Umfang wiederverwendet:

	Bestehende Einleitung (Nr. 3.1.1 trifft zu)	Neue Einleitung (Nr. 3.1.2 trifft zu)
Spaltplatten- und Fliesenherstellung	mindestens 50 Prozent	100 Prozent
Piezo-Keramik	mindestens 30 Prozent	mindestens 50 Prozent
Geschirrerzeugnisse	-	mindestens 50 Prozent
Sanitärkeramik	-	mindestens 30 Prozent

7. Besondere Erklärungen zum Betrieb und zur Überwachung der Einleitung

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

1. die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben und zu überwachen,
2. die Abwasseranlage
erstmalig unverzüglich (falls die Anlage bereits vorhanden ist und
¹⁾ noch nicht geprüft wurde)

- erstmals vor der Inbetriebnahme (falls die Anlage noch nicht
¹⁾ vorhanden ist), und anschließend in Abständen von nicht mehr als
 fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der
 Indirekteinleiterverordnung überwachen zu lassen.
- 3. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu
 lassen und
- 4. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die
 Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden.
 Er besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die
 Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

Bitte ausfüllen

**Anlage 2 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem
 Formulieren (Anhang 22 Teil A Abs. 3 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen**

zu Nr. 2.4.2

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:

2. Art des Betriebes

2.1 Art der Produktion:

.....

3. Herkunft und Menge des Abwassers:

Das Abwasser stammt aus dem Formulieren im Sinne des Anhanges 22 der AbwV (Herstellen von Stoffen
 und Zubereitungen durch Mischen, Lösen und Abfüllen) und wird ohne Vermischung mit anderem Abwasser,
 das unter den Anwendungsbereich des Anhanges 22 der AbwV fällt, abgeleitet. Der Abwasseranfall beträgt

mehr als 10 m³ pro Tag.

4. Verminderung der Schadstofffracht

4.1

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht gemäß Anhang 22 Teil B der AbwV wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungen, sowie die durchgeführten und gegebenenfalls noch vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der bei der Prüfung erkannten Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht sind in einem Abwasserkataster aufgeführt, das von der Wasserbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eingesehen werden kann.

Die Prüfung des Abwasserkatasters sowie der Richtigkeit der Angabe zur Anfallmenge des Abwassers ist

- 1) durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung oder gleichwertig im Sinne der Nr. 2.4.2 dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der
 - 1) Prüfungen nach der EMAS-Verordnung
- erfolgt

4.2

Die Umsetzung der bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht ist erfolgt

5. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll. Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 3 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus Anlagen zur Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken (Anhang 31 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.3

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....
.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:

2. Beginn der Einleitung

Das Abwasser fällt in Anlagen an, mit deren Bau oder dem Betrieb rechtmäßig

2.1.1 1) vor dem 1. August 2002 begonnen wurde.

2.1.2 1) am 1. August 2002 oder später begonnen wurde.

3. Herkunft und Menge des Abwassers:

Abwasser fällt an bei der Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken

4. Verminderung der AOX-Belastung des Abwassers

Die Verminderung der Konzentration halogenorganischer Verbindungen im Kreislaufwasser erfolgt durch

4.1 Festbettadsorber und die beim Rückspülen des Adsorbers in das Abwasser

1) gelangenden Feststoffe werden durch
..... 2) zurückgehalten.

4.2 suspendierte Adsorbentien (zum Beispiel Aktivkohle) und das Abwasser wird

1) vor der Ableitung zur Rückhaltung der Adsorbentien filtriert.

5. Besondere Erklärungen zum Betrieb und zur Überwachung der Einleitung

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

1. die Einleitung erstmals spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung überwachen zu lassen,
2. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und
3. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

Bitte ausfüllen

Anlage 4 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich "Textilherstellung, Textilveredlung" (Anhang 38 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.4

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....

.....
1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:

2. Art des Betriebes

2.1 Art der Produktion:

.....
.....

3. Herkunft und Menge des Abwassers:

Das Abwasser fällt im Wesentlichen bei der gewerblichen und industriellen Bearbeitung Verarbeitung von Spinnstoffen und Garnen sowie bei der Textilveredlung an. Der Abwasseranfall beträgt weniger als 5 m³ pro Tag.

4. Verminderung der Schadstofffracht

4.1

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht gemäß Anhang 38 Teil B der AbwV wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungen, sowie die durchgeführten und gegebenenfalls noch vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der bei der Prüfung erkannten Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht sind in einem Abwasserkataster aufgeführt, das von der Wasserbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eingesehen werden kann.

Die Prüfung des Abwasserkatasters sowie der Richtigkeit der Angabe zur Anfallmenge des Abwassers ist

- 1) durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleitungsverordnung oder gleichwertig im Sinne der Nr. 2.4.4 dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der
 - 1) Prüfungen nach der EMAS-Verordnung
- erfolgt.

4.2

Die Umsetzung der bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht ist erfolgt.

5. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 5 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich "Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern" (Anhang 41 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.5

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....
.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:

2. Art des Betriebes

2.1 Art der Produktion:

.....

3. Herkunft und Menge des Abwassers:

Das Abwasser fällt bei der mechanischen Bearbeitung im Bereich Bleiglas ²⁾, Spezialglas ²⁾, Optisches Glas ²⁾, Flachglas ²⁾ an. Der Abwasseranfall beträgt weniger als 8 m³ pro Tag.

4. Verminderung der Schadstofffracht

Die Hilfs- und Zusatzstoffe, die in das Abwasser gelangen können, wie zum Beispiel Kühlschmierstoffe, sind in einem Betriebstagebuch aufgeführt. Es liegen Herstellernachweise vor, nach denen diese Stoffe keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten.

5. Behandlung des Abwassers

Zur Behandlung des Abwassers wird folgende Anlage eingesetzt, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügt:

Fabrikat:

³⁾

Typ:

³⁾

Zulassungsnummer

des DIBt: ³⁾

6. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

1. die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben und zu überwachen,
2. die Abwasseranlage
erstmalig unverzüglich (falls die Anlage bereits vorhanden ist und noch
¹⁾ nicht geprüft wurde)

- erstmalig vor der Inbetriebnahme (falls die Anlage noch nicht vorhanden ist),¹⁾ und anschließend in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung überwachen zu lassen.
3. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und
 4. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

Nicht zutreffendes bitte streichen

3)

Bitte ausfüllen

Anlage A IndirekteinleiterVwV – Einleitungen von mineralöhlhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.6

- Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung -

1. Ziel

¹Es wird festgelegt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit indirekte Einleitungen von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 49 "Mineralöhlhaltiges Abwasser" der AbwV anstelle einer Genehmigung einer Anzeige bei der Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage bedürfen. ²Für vorhandene Einleitungen gemäß Nr. 2.4, für die bereits bisher eine Anzeige anstelle einer Genehmigung erforderlich war, sind die durch Anhang 49, Teil F, ermöglichten Vereinfachungen zu berücksichtigen. ³Wegen der unterschiedlichen Anforderungen wird - soweit erforderlich - in den nachfolgenden Gliederungsnummern zwischen neuen und vorhandenen Einleitungen unterschieden.

⁴Die Anforderungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 WHG die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik zu betreiben sowie bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten bleiben hiervon unberührt. ⁵Bei der Prüfung von Abscheidern, die auch als Sicherheitsabscheider für Abfüllflächen nach der VAWS genutzt werden zum Beispiel bei Tankstellen, sind zusätzlich die einschlägigen Prüfungen nach VAWS zu beachten.

2. Begriffsbestimmungen

2.1

¹ **Mineralöhlhaltiges Abwasser** ist Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von

Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt (siehe Anhang 49 der AbwV , Teil A "Anwendungsbereich") ¹ .

²Dies schließt Niederschlagswasser von den Flächen ein, auf denen mineralölhaltiges Abwasser anfällt.

2.2

Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen ist das bei der Reinigung von Karosserieoberflächen durch Band/Durchlaufanlagen (Waschstraßen) und durch Portalwaschanlagen sowie Bürstenwaschanlagen anfallende Abwasser.

2.3

¹ **Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser** ist das mineralöhlhaltige Abwasser (s. 2.1) mit Ausnahme des Abwassers aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen (s. 2.2) und des mineralölverunreinigten Niederschlagswassers. ²Bei dem sonstigen mineralöhlhaltigen Abwasser handelt es sich insbesondere um das Abwasser aus dem Werkstattbereich.

2.4

Vorhandene Einleitungen sind Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau oder deren wesentlicher Änderung zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist.

2.5

¹ **Schwer abbaubare organische Komplexbildner** sind organische Komplexbildner, die bei einem Abbauversuch entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der AbwV einen DOC-Eliminierungsgrad von weniger als 80 Prozent erreichen. ²Sie können in Produkten zur Fahrzeugpflege enthalten sein.

2.6

Betriebswasservorlage ist der Behälter in einer Kreislaufanlage, in dem das für die Wiederverwendung aufbereitete Waschwasser zwischengespeichert wird.

3. Regelungen für vorhandene Einleitungen

3.1

Einleitungen in geringer Menge

Eine Einleitung in geringer Menge liegt vor, wenn die in den Nummern 3.3 und 3.4 genannten allgemeinen Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht und Einleitungsverbote eingehalten werden und

- a) zur Behandlung des sonstigen mineralöhlhaltigen Abwassers eine Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen eingesetzt wird, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) der WasBauPVO ² ³ (zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Emulsionstrennanlage) verfügt, und entsprechend den Anforderungen dieser Zulassung ausgelegt ist sowie betrieben, gewartet und überwacht wird.

oder

- b) der Anfall von sonstigem mineralöhlhaltigem Abwasser 1 m³ pro Tag nicht übersteigt und die Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) betrieben wird.

²Der genannte Schwellenwert von 1 m³ pro Tag gilt auch als eingehalten, wenn der Frischwasserverbrauch im Bereich der Anfallstellen für das sonstige mineralöhlhaltige Abwasser

- 3,5 m³ pro Woche **oder**
- 10 m³ pro Monat

nicht übersteigt.

3.2

Erfassung der Abwassermenge

¹Die Menge des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers ist durch Messungen zu erfassen. ²Die Erfassung kann dabei durch Messung des Frischwassereinsatzes (Wasserverbrauchs) erfolgen. ³Hierbei ist zumindest der Frischwassereinsatz im Bereich des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers durch einen Wasserzähler zu erfassen.

⁴Der/die Wasserzähler sind in folgenden Abständen jeweils zur gleichen Tageszeit abzulesen.

bei einem Frischwassereinsatz von bis zu 10 m³ pro Monat: monatlich

bei einem Frischwassereinsatz von mehr als 10 m³ pro Monat jedoch weniger als 3,5 m³ pro Woche: wöchentlich

bei einem Frischwassereinsatz von mehr als 3,5 m³ pro Woche jedoch höchstens einem Kubikmeter pro Tag: arbeitstäglich

⁵Wenn die Abwasserbehandlung entsprechend Nr. 3.1 Buchst. a erfolgt, genügt bei einem Frischwassereinsatz von mehr als 3,5 m³ pro Woche eine monatliche Ablesung des Wasserzählers.

⁶Der Zählerstand sowie der Wasserverbrauch sind mit Datum und Uhrzeit der Ablesung im Betriebstagebuch festzuhalten.

3.3

Allgemeine Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht

- a) Bei der Kreislaufführung von Waschwasser dürfen Verfahren zur Verringerung des Wachstums von Mikroorganismen, die zu einer zusätzlichen Abwasserbelastung (zum Beispiel durch Einsatz von Chlor, Chlorbleichlauge oder chlorabspaltenden Mitteln) führen, nicht eingesetzt werden.
- b) ¹Von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Einzelfall zu prüfen, ob durch eine oder mehrere der nachfolgend genannten Maßnahmen eine (weitere) Verminderung der Schadstofffracht möglich ist:
 - Kreislaufführung des Waschwassers in der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung,
 - abwasserfreier Betrieb der Werkstatt (zum Beispiel Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls bei der Reinigung des Werkstattbodens),
 - Einsatz von Kreislaufanlagen bei der Teilereinigung und Entkonservierung,
 - Geringhalten des Anfalls von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser,

²Abwasserableitung aus Kreislaufanlagen maschineller Fahrzeugwaschanlagen aus der Betriebswasservorlage.

³Bei vorgesehenen Änderungen des Betriebes, die sich erheblich auf die Abwasserverhältnisse auswirken können, ist diese Prüfung erneut durchzuführen.

- c) ¹Die Ergebnisse der Prüfungen nach Buchst b) sind durch die Betreiberinnen oder Betreiber der Anlage im Betriebstagebuch zu dokumentieren und für eine evtl. ²Einsichtnahme durch die Wasserbehörde oder die mit der Überwachung der Einleitung beauftragte sachverständige Stelle leicht zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

Eine Beratung der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage bei der Erarbeitung der Anzeige durch die Prüferinnen und Prüfer der sachverständigen Stelle, die auch die Prüfung der Anlage und Einleitung durchführt, ist zulässig.

3.4

Nachweis der Freiheit der Einsatzstoffe von organisch gebundenen Halogenverbindungen und schwer abbaubaren Komplexbildnern

¹Im Betriebstagebuch sind alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufzuführen. ²Es müssen Herstellerangaben darüber vorliegen, dass in den jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen organisch gebundene Halogene und schwer abbaubare Komplexbildner nicht enthalten sind. ³Es genügt dabei die Bestätigung des Herstellers, dass die halogenorganischen Verbindungen und schwer abbaubaren Komplexbildner bei der Herstellung der vg. Produkte nicht eingesetzt werden.

⁴Die zugehörigen Herstellerangaben sind im Betrieb jederzeit zugänglich vorzuhalten und der Wasserbehörde oder den mit der Überwachung beauftragten sachverständige Stellen auf Anforderung vorzulegen.

3.5

Sachverständigenüberwachung

3.5.1 Überwachungspflicht

¹Die Einleitung muss in Abständen von zweieinhalb Jahren durch sachverständige Stellen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage überwacht werden. ²Sie haben rechtzeitig den Auftrag hierzu an eine sachverständige Stelle zu erteilen. ³Die Wasserbehörde kann im Einzelfall eine Nachprüfung nach Mängelbeseitigung anordnen.

3.5.2 Prüfumfang

¹Durch Sachverständige ist eine Sichtkontrolle des Zustandes des Leichtflüssigkeitsabscheiders oder der sonstigen Abwasserbehandlungsanlage sowie eine überschlägige Durchsicht der Eigenkontrollaufzeichnungen im Betriebstagebuch durchzuführen und zu prüfen, ob

1. die folgenden Angaben in der Anzeige an die Wasserbehörde noch zutreffend sind:

- Typ und Nenngröße der Leichtflüssigkeitsabscheider oder der sonstigen Abwasserbehandlungsanlage,
- Anzahl und Durchmesser der Wasserzapfstellen, die für die Bemessung der/des Leichtflüssigkeitsabscheider(s) von Bedeutung sind, oder höchstens mögliche Durchsatzleistung der Wasserzapfstellen im Bereich der Anfallstellen von sonstigem mineralölhaltigem Abwasser,
- Anzahl der Hochdruckreinigungsgeräte,
- Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht,
- Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage

und

2. die Abwasseranlage sachgemäß gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Wartungs- und Bedienungsanleitung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt betrieben, gewartet und im Rahmen der Eigenkontrolle überwacht wird.

und

3. die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und Nachweise des jeweiligen Herstellers vorliegen, dass Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten. ²Hier genügt eine stichprobenweise Prüfung.

und

4. der Anfall des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers 1 m³ pro Tag nicht übersteigt (entfällt, wenn zur Behandlung eine Anlage eingesetzt wird, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 1 Nr. 1 Buchst. g) der WasBauPVO verfügt)

und

5. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der abgeschiedenen Leichtstoffe vorliegen.

²Soweit bei der Prüfung Änderungen gegenüber der Anzeige festgestellt wurden, ist durch die Sachverständigen auf der Grundlage der Eigenkontrolldaten und der örtlichen Verhältnisse auch zu prüfen, ob der Schwellenwert für den Anfall des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers eingehalten wird und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die vereinfachte Ermittlung des Abwasseranfalles im Rahmen der Eigenüberwachung (siehe Nr. 3.1) noch vorliegen.

4. Regelungen für neue Einleitungen

4.1

Einleitungen in geringer Menge

Eine Einleitung in geringer Menge liegt vor, wenn die in Nr. 4.3 und 4.4 genannten Allgemeinen Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht und Einleitungsverbote **ab Beginn der Einleitung** eingehalten werden

und

- a) zur Behandlung des mineralölhaltigen Abwassers eine Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen eingesetzt wird, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) der WasBauPVO^{4 5} (zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Emulsionstrennanlage) verfügt, und entsprechend den Anforderungen dieser Zulassung ausgelegt ist sowie betrieben, gewartet und überwacht wird

oder

- b) der Anfall von mineralölhaltigem Abwasser 1 m³ pro Tag nicht übersteigt und die Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) betrieben wird.

Der genannte Schwellenwert von 1 m³ pro Tag gilt auch als eingehalten, wenn der Frischwasserverbrauch im Bereich der Anfallstellen für das mineralölhaltige Abwasser

- 3,5 m³ pro Woche **oder**
- 10 m³ pro Monat

nicht übersteigt.

4.2

Erfassung der Abwassermenge

¹Die Menge des mineralöhlhaltigen Abwassers mit Ausnahme des mineralöhlhaltigen Niederschlagswassers ist durch Messungen zu erfassen.

²Die Erfassung kann dabei durch Messung des Frischwassereinsatzes (Wasserverbrauchs) erfolgen. ³Hierbei ist zumindest der Frischwassereinsatz im Bereich der Anfallstellen von mineralöhlhaltigem Abwasser, **einschließlich** des bei der maschinellen Fahrzeugreinigung eingesetzten Wassers, durch Wasserzähler zu erfassen. ⁴Verdunstungs- und Verschleppungsverluste bei der maschinellen Pkw-Wäsche können mit 10-15 Liter pro gewaschenem Fahrzeug rechnerisch berücksichtigt werden, soweit keine genauere Angabe im Einzelfall verfügbar ist.

⁵Der/die Wasserzähler sind in folgenden Abständen jeweils zur gleichen Tageszeit abzulesen:

- a) bei einem Frischwassereinsatz von bis zu 10 m³ pro Monat: monatlich,
- b) bei einem Frischwassereinsatz von mehr als 10 m³ pro Monat jedoch weniger als 3,5 m³ pro Woche: wöchentlich
- c) bei einem Frischwassereinsatz von mehr als 3,5 m³ pro Woche jedoch höchstens einem Kubikmeter pro Tag: arbeitstäglich

⁶Wenn die Abwasserbehandlung entsprechend Nr. 4.1 Buchst. a erfolgt, genügt bei einem Frischwassereinsatz von mehr als 3,5 m³ pro Woche eine monatliche Ablesung des Wasserzählers.

⁷Der Zählerstand sowie der Wasserverbrauch sind mit Datum und Uhrzeit der Ablesung im Betriebstagebuch festzuhalten.

4.3

Allgemeine Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht

- a) ¹Das Abwasser aus der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen ist weitgehend im Kreislauf zu führen. ²Bei der evtl. Entkeimung dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die zu einer zusätzlichen Abwasserbelastung führen. ³Diese Anforderungen sind **ab dem Beginn der Einleitung** einzuhalten.
- b) ¹Es ist **vor Beginn der Einleitung** durch die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage zu prüfen, ob ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand durch eine oder mehrere der nachfolgend genannten Maßnahmen eine (weitere) Verminderung der Schadstofffracht möglich ist:
 - abwasserfreier Betrieb der Werkstatt (zum Beispiel Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls bei der Reinigung des Werkstattbodens),
 - Einsatz von Kreislaufanlagen bei der Teilereinigung und Entkonservierung,
 - Geringhalten des Anfalls von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser, getrennte Ableitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser,
 - Abwasserableitung aus Kreislaufanlagen maschineller Fahrzeugwaschanlagen aus der Betriebswasservorlage.

²Bei vorgesehenen Änderungen des Betriebes, die sich erheblich auf die Abwasserverhältnisse auswirken können (zum Beispiel Einbau einer neuen Waschanlage) ist diese Prüfung erneut durchzuführen.

- c) Die Ergebnisse der Prüfungen nach Buchst. b) sind durch die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage im Betriebstagebuch zu dokumentieren und für eine evtl. Einsichtnahme durch die Wasserbehörde oder die mit der Überwachung der Einleitung beauftragte sachverständige Stelle leicht zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- d) Die Einrichtung des Wasserkreislaufs nach Buchst. a) sowie das Ergebnis der Prüfung nach b) sowie evtl. erforderliche Änderungen des Verfahrens zur Verringerung des Wachstums von Mikroorganismen sind der Wasserbehörde **vor Beginn der Einleitung** unter Verwendung des als Anlage 2.4.6.2 beigefügten Vordrucks anzuzeigen.
- e) Nach dem Ergebnis der Prüfungen nach b) sind mögliche Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht **vor Beginn der Einleitung** durchzuführen.

Eine Beratung der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage bei der Erarbeitung der Anzeige durch die sachverständigen Stellen, die auch die Prüfung der Anlage und Einleitung durchführt, ist zulässig.

4.4

Nachweis der Freiheit der Einsatzstoffe von organisch gebundenen Halogenverbindungen und schwer abbaubaren Komplexbildnern

Nr. 3.4 gilt entsprechend.

4.5

Überwachung durch Sachverständige

4.5.1 Überwachungspflicht

¹Die Einleitung muss erstmals vor der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von zweieinhalb Jahren durch eine sachverständige Stelle auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage überwacht werden. ²Sie haben rechtzeitig den Auftrag hierzu an eine sachverständige Stelle zu erteilen. ³Im Einzelfall kann die Wasserbehörde an Stelle einer Prüfung vor der Inbetriebnahme eine Prüfung nach Inbetriebnahme zulassen.

4.5.2 Prüfumfang

Nr. 3.5.2 gilt entsprechend.

1

Nähere Erläuterungen sind in den Hinweisen und Erläuterungen (Hintergrundpapier) zu Anhang 49 der Abwasserverordnung enthalten

2

Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (WasBauPVO) vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 228).

3

Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) der WasBauPVO benennt die zulässigen Anwendungsbereiche und enthält auch Anforderungen an die zulässigen Betriebsbedingungen, an Abwasseranfallstellen sowie den Betrieb und die Überwachung der Anlage.

4

Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (WasBauPVO) vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 228).

5

Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) der WasBauPVO benennt die zulässigen Anwendungsbereiche und enthält auch Anforderungen an die zulässigen Betriebsbedingungen, an Abwasseranfallstellen sowie den Betrieb und die Überwachung der Anlage.

Anlage 6 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.6

1. Allgemeine Angaben

1.1

Name und Anschrift der Firma:

.....
.....

1.2

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:
.....
..... Fax:
.....

2. Art des Betriebes

2.1

Art der Produktion:

.....

3. Herkunft und Menge des mineralöhlhaltigen Abwassers:

3.1

Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen:

- 3.1.1 1) Portalwaschanlage mit weit gehender Kreislaufführung
- 3.1.2 1) Waschstraße mit weit gehender Kreislaufführung
- 3.1.3 1) Folgende sonstige maschinelle Waschanlage

2)

Kreislaufführung
des 1) vorhanden 1) nicht vorhanden
Waschwassers

Nach Herstellerangaben beträgt im Jahresmittel je gewaschenem PKW

- 1) der Frischwassereinsatz..... 2) Liter
- 1) der Überschusswasseranfall..... 2) Liter

3.1.4

Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt, das zu keiner zusätzlichen Abwasserbelastung führt:

- a) 1) Keine Keimzahlverminderung erforderlich b) 1) Wasserstoffperoxid (H₂O₂)
- c) 1) Ozon d) 1) UV-Bestrahlung
- e) 1) Membranfiltration f) 1) Sonstiges: 2) .

3.1.5

Die Ableitung des Überschusswassers aus dem Kreislauf der maschinellen Waschanlage erfolgt:

- a) 1) aus der Betriebswasservorlage b) 1) nicht aus der Betriebswasservorlage

3.2

Sonstiges mineralöhlhaltiges Abwasser

- 1) Fällt nicht an

- 1) Fällt an:
- 3.2.1 1) Bei der Fahrzeugreinigung von Hand in Waschhallen/auf Waschplätzen
 - 3.2.2 1) Bei der Unterboden- und/oder Motorwäsche
 - 3.2.3 1) In der Werkstatt
 - 3.2.4 1) Bei der Teilereinigung
 - 3.2.5 1) Bei der Entkonservierung
- Der Werkstattbereich ist an die Kanalisation 1) ja 1) nein
angeschlossen

3.3 Mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser

- 1) Fällt nicht an
- 1) Fällt auf folgenden Flächen
- 1) 2) an:

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Teil B Abs. 2 des Anhanges 49 zur AbwV wurde durchgeführt und die bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht genutzt. Die Ergebnisse der Prüfungen liegen im Betrieb vor und können von der Wasserbehörde oder der sachverständigen Stelle eingesehen werden.

4. Art der Wasch- und Reinigungsmittel

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind:

- 1) alkalisch 1) neutral 1) tensidhaltig

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind nach Angaben des Herstellers

- 1) abscheidefreundlich
- 1) frei von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW)
- 1) frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern.

5. Erfassung des Abwasseranfalles

5.1

Die Menge des Überschusswassers (Abwassers) aus der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird wie folgt erfasst:

- a) Durch Messung der Überschusswassermenge wie folgt:
 - 1)
 - 2)
- b) durch Messung der Frischwassermenge und Abschätzung der Verschleppungs- und Verdunstungsverluste
 - 1)
- c) durch Schätzung auf der Grundlage der Anzahl der gewaschenen Fahrzeuge und einer spezifischen Überschusswassermenge von 2) Liter pro
 - 1) gewaschenem Fahrzeug

5.2

Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser

a) Anzahl und Größe der Wasseranschlüsse für die Abwasseranfallstellen gemäß Nummer 3.2

..... 2) Stück 1/2 Zoll,..... 2) Stück..... Zoll,..... 2) Stück..... Zoll,..... 2) Stück..... Zoll

b) Angaben zu Hochdruckreinigern (soweit Hochdruckreiniger vorhanden):

	Fabrikat	Typ	Wasserverbrauch in Liter pro Minute	Einsatzzweck
Gerät 1				
Gerät 2				
Gerät 3				

Falls weitere Hochdruckreiniger eingesetzt werden, bitte Beiblatt beifügen.

5.3

Die Menge des sonstigen mineralöhlhaltigen Abwassers wird wie folgt erfasst:

- 1) durch Wasserzähler gesondert vom sonstigen Wasserverbrauch,
- 1) durch die folgende Mengenummessung an der Abwasserbehandlungsanlage:

.....

2)

5.4

Die Gesamtmenge des mineralöhlhaltigen Abwassers wird

- 1) durch Messung des Frischwassereinsatzes und rechnerische Berücksichtigung von Verdunstungs- und Verschleppungsverlusten in der Waschanlage in Höhe von..... 2) Liter pro gewaschenem Pkw ermittelt

6. Art der Abwasserbehandlung

6.1

Das Überschusswasser aus der Waschanlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird

6.1.1 1) in einen Schlammfang mit einem Inhalt von..... 2) Liter eingeleitet.

6.1.2 1) in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße..... 2) behandelt.

1) ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)

1) mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)

1) ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung

1) mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

6.1.3 1) in eine..... (Art der Anlage eintragen, zum Beispiel Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von..... 2) m³ pro Stunde ausgelegt.

6.2

Das **sonstige mineralöhlhaltige Abwasser** wird

6.2.1 1) in einen Schlammfang mit einem Inhalt von..... 2) Liter eingeleitet.

6.2.2 1) in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße..... 2) behandelt.

1) ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)

1) mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)

1) ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung

- 1) mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung
- 6.2.3 in eine..... (Art der
 1) Anlage eintragen, zum Beispiel Emulsionstrennanlage)
 eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von..... 2) m³ pro Stunde
 ausgelegt.

6.3

Das **mineralölhaltige Niederschlagswasser** wird wie folgt behandelt:

..... 2)

6.4

Ein **Entwässerungsplan**/eine **Übersichtsskizze** aus dem/der die Lage der einzelnen o. g. Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigefügt. Die Ableitestelle des Überschusswassers der gegebenenfalls vorhandenen Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage sind eingetragen.

7. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen

- 1) Die in Nr..... 2) genannte Abwasserbehandlungsanlage bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung.
- 1) Die in Nr..... 2) genannte Abwasserbehandlungsanlage ist nach Wasserrecht genehmigt.
 Behörde:..... Datum/Aktenzeichen:..... 2)
 2)
- 1) Die in Nr..... 2) genannte Abwasserbehandlungsanlage hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 1 Nr. 1 Buchstabe..... 2) der WasBauPVO,
 Nummer der Zulassung: 2) ,
 Datum der Zulassung 2)

8. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

1. als Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe
 - nur Produkte einzusetzen, die nach Herstellerangaben keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten und
 - im Betriebstagebuch alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufzuführen, und die Herstellernachweise, nach denen die vg. Stoffe keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten, aufzubewahren,
2. die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt) zu betreiben (Anwendungsbereiche, Betriebsbedingungen) und zu überwachen (Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung),
3. die Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch Sachverständige),
4. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen,
5. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

Bitte ausfüllen

Anlage B IndirekteinleiterVwV – Regelmäßige Prüfung von Amalgamabscheidern durch sachverständige Stellen

zu Nr. 2.4.7

- Umfang der Prüfung -

1. Es ist festzustellen, ob die vorhandenen Abscheider den in der Anzeige genannten Abscheidern entsprechen.
2. ¹Auf der Grundlage der Eintragungen im Betriebstagebuch ist zu prüfen, ob die Wartung des Abscheiders ordnungsgemäß durchgeführt wurde. ²Außerdem ist die Plausibilität der Angaben zur Menge der als Abfall entsorgten amalgamhaltigen Rückstände aus dem Abscheider zu prüfen.
3. ¹Es ist eine Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Abscheiders durchzuführen. ²Diese besteht aus einer Sichtprüfung auf erkennbare Mängel und einer Funktionsprüfung auf der Grundlage der entsprechenden Vorgaben des Herstellers und evtl. zusätzlicher Anforderungen aus dem Zulassungsbescheid des Deutschen Institutes für Bautechnik.
4. Soweit der Amalgamabscheider bisher noch nicht durch eine sachverständige Stelle geprüft wurde oder seit der letzten Prüfung Behandlungsplätze hinzugekommen sind oder durch andere nicht baugleiche Behandlungsplätze ersetzt wurden, sind ergänzend folgende Prüfungen durchzuführen:
 - ¹Eignung der jeweils vorhandenen Abscheider für die angeschlossenen Behandlungsplätze: Es ist zu ermitteln, ob der Abscheider für den aus den angeschlossenen Behandlungsplätzen zu erwartenden Abwasseranfall zugelassen ist und evtl. Einschränkungen im Zulassungsbescheid dem Einsatz des Abscheiders an den vorhandenen Behandlungsplätzen entgegenstehen. ²In den DIBt-Mitteilungen 3/2010 wurden die "Empfehlungen zum Anschluss von Amalgamabscheidern an die Entwässerungsanlage, Teil 1: Bemessung und Anschlussbedingungen - Fassung Mai 2009 - und Teil 2: Umgang mit Prophylaxepulvern - Fassung Dezember 2009 -" veröffentlicht. ³Auf die Nummern 2 "Bemessung" und 3 "Bestimmung der Zahl anschließbarer Behandlungseinheiten" wird hingewiesen.
 - Prüfung des sachgemäßen Einbaus entsprechend den Vorgaben des Herstellers. (Die Einbauanleitung des Herstellers ist in der Regel Bestandteil des vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Zulassungsbescheides).
5. ¹Zwischenzeitlich sind Abwassersysteme auf dem Markt, bei denen das Entsorgungskonzept auf einem regelmäßigen Austausch des kompletten Amalgamabscheiders in Abhängigkeit von der Belastung - aber nach längstens einem Jahr - beruht. ²Auch bei diesen Abscheidern gilt hinsichtlich der Prüfung durch sachverständige Stellen Folgendes:
 - eine Prüfung durch sachverständige Stellen vor Inbetriebnahme ist - unabhängig von der Art des eingesetzten Abscheiders - nach der erstmaligen Installation eines Abscheiders erforderlich,
 - beim Austausch eines Abscheiders durch einen baugleichen Abscheider ist keine erneute Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich, wenn sich die Abwassersituation

- nicht gegenüber dem Zustand bei der letzten vor der Inbetriebnahme durchgeführten Prüfung durch Sachverständige geändert hat,
- die Frist für die wiederkehrende Prüfung gemäß Anhang 50 Teil E AbwV (längstens 5 Jahre) wird durch den Austausch eines Abscheiders nicht geändert. ²Soweit nach der vorhergehenden Prüfung durch eine sachverständige Stelle ein Austausch des Abscheiders erfolgt ist, überprüfen die sachverständige Stelle den ordnungsgemäßen Austausch der Abscheider anhand der Einträge im Betriebsbuch bzw. der Kontrolle der Abnahmebescheinigungen.

Anlage 7 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Zahnbehandlung (Anhang 50 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.7

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Praxis:

.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

.....Telefon:

2. Angaben zur Praxis

2.1 Gesamtzahl der Behandlungsplätze:.....

2.2 Anzahl der Behandlungsplätze, bei denen kein Amalgam anfällt (zum Beispiel Kieferorthopädie):

.....

2.3 Eingesetzte(r) Amalgamabscheider Anzahl der Amalgamabscheider:

	Abscheider 1	Abscheider 2	Abscheider 3	Abscheider 4
Fabrikat
Typ
Zulassungs-Nr. des DIBt
Datum der Inbetriebnahme
Nr. der angeschlossenen Behandlungsstühle gemäß beigefügter Übersichtsskizze

Für die weiteren Amalgamabscheider sind die Angaben gemäß Nr. 2.3 auf einem

1) Beiblatt zusammengestellt.

2.4 Betrieb, Wartung und Überwachung der Abscheider

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber verpflichtet sich, den/die Abscheider entsprechend den Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung gemäß den Vorgaben des der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Prüfbescheides des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen.

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber

Datum, Unterschrift

Anlage: Übersichtsskizze

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage C IndirekteinleiterVwV – Einleitungen von Abwasser aus Chemischreinigungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen

zu 2.4.8

- Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung -

1.

Ziel

¹Es wird festgelegt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Einleitungen von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 52 "Chemischreinigung" der Abwasserverordnung (AbwV) bei der Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedürfen.

²Bei direkten Einleitungen aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 52 "Chemischreinigung" der AbwV sowie für die Betriebe, bei denen von der Möglichkeit der Anzeige anstelle einer Genehmigung bei der Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage kein Gebrauch gemacht werden soll, können die Regelungen zur Überwachung der Einleitung als Orientierungshilfe bei der Festlegung entsprechender Anforderungen in der Einleitungsgenehmigung dienen.

³Die Anforderungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 WHG die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik zu betreiben sowie bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten bleiben hiervon unberührt.

2.

Anwendungsbereich

Diese Regelungen gelten für indirekte Einleitungen von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Chemischreinigung

- von Textilien und Teppichen
- sowie von Waren aus Pelzen und Leder

unter Verwendung von Lösemitteln mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) im Sinne des Anhanges 52 der AbwV stammt.

3.

Bauart, Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

3.1 Begriffe

¹Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus dem Lösemittelabscheider (Sicherheitsabscheider) und den nachgeschalteten Anlagenteilen wie Adsorptions-, Extraktions- oder Stripanlagen zur weitgehenden

Entfernung der im Abwasser gelösten Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW).

²Vorgeschaltete Wasserabscheider der Chemischreinigungsmaschine und gegebenenfalls der Abgasbehandlungsanlage gehören nicht zur Abwasserbehandlungsanlage.

3.2 Bauart der Anlagen

3.2.1

Allgemeine Anforderungen

1. Bei der Abwasserbehandlung darf keine Verlagerung der HKW-Emission in andere Umweltbereiche erfolgen.
2. Die Lösemittelrückgewinnung mit unmittelbarer Wassereinspritzung, zum Beispiel über Sprühdüsen, ist wegen der damit verbundenen Abwasserverdünnung unzulässig.
3. Die Anlage und die mit Abwasser beaufschlagten Teile sind dicht und ausreichend beständig herzustellen.
4. Die Anlage muss in einer Auffangwanne stehen, die das im Schadensfalle austretende Volumen aufnehmen kann.
5. Die Anlage muss mit einer Einrichtung zur Messung des Abwasservolumens ausgerüstet sein. ³Der Abwasservolumenstrom ist kontinuierlich zu messen und zu registrieren, wenn die Abwasseranlage mit der Chemischreinigungsmaschine unmittelbar verbunden ist.
6. ¹Unmittelbar am Ablauf der Anlage sowie im Ablauf der vorletzten Stufe sind Probenahmemöglichkeiten vorzusehen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass HKW nach Möglichkeit weder ausgasen noch an den Wandungen von Behältern und Rohrleitungen angelagert werden. ³Hierzu ist zum Beispiel der Ablaufhahn dieser Probenahmestellen mit einem Verlängerungsrohr aus Edelstahl auszustatten, das bei der Probenahme bis auf den Boden einer 1 l Probenahmeflasche geführt werden kann. ⁴Soweit dies nicht möglich ist, kann an Stelle des Verlängerungsrohres auch ein entsprechend langer Schlauch aus Polytetrafluorethen (PTFE) verwendet werden.
7. ¹Das gesamte behandlungsbedürftige Abwasser, soweit es nicht als flüssiger Abfall entsorgt wird, ist der Abwasseranlage zuzuführen.

²Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Abläufe der Wasserabscheider sind von den Abläufen der Kühlwasserableitung zu trennen.
 - ¹Sämtliche Abläufe von Wasserabscheidern sowie das Kondensat der evtl. Aktivkohleanlagen der Abgasbehandlung müssen einem Lösemittelabscheider (Sicherheitsabscheider) zugeführt werden. ²Die unmittelbare Verbindung zwischen dem Wasserabscheider und dem Abwasserkanal ist unzulässig.
 - ¹Die Abgasleitungen sind hinsichtlich Leitungsführung und Gefälle so anzuordnen, dass evtl. anfallendes Kondensat aufgefangen, leicht erkannt und schadlos beseitigt werden kann. ²Es wird darauf hingewiesen, dass aus falsch geführten Abgasleitungen während der kalten Jahreszeit unkontrolliert Kondensat austreten und möglicherweise in den Untergrund gelangen kann.
8. ¹Um den der Anlagenauslegung zugrunde zu legenden Abwasserdurchsatz zu ermitteln, soll der Abwasseranfall bei bestehenden Anlagen über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen gemessen werden. ²Die so ermittelte Wassermenge ist dann auf die volle Auslastung der Anlage hochzurechnen. ³Sollte die Messung im Einzelfall nicht möglich sein, kann der der Auslegung zugrunde zu legende Wasserdurchsatz auf Grundlage der Angaben in Tabelle 1 ermittelt werden.

Tabelle 1:
Prozesswasseranfall von Chemischreinigungsmaschinen (nach Herstellerangaben)

a) Maschinen offener Bauart mit Aktivkohlefilter ¹⁾

Maschinenbeladepkapazität (kg)	Ladenmaschinen			Industriemaschinen		
	7	12	20	70	70 Emulsionstechnik	70 Dualtechnik
Prozesswasseranfall						
• Liter/kg Behandlungsgut	0,3	0,3	0,3	0,2	1	10,2
• Liter je Charge	2,1	3,6	6	14	70	714
• Liter je Tag ²⁾	25	43	72	168	840	8568

b) Maschinen geschlossener Bauart mit Kälteanlage und Aktivkohlefilter 1)

Maschinenbeladepkapazität (kg)	Ladenmaschinen			Industriemaschinen	
	12	25	32	50	70
Prozesswasseranfall					
• Liter/kg Behandlungsgut	0,04	0,04	0,04	0,06	0,06
• Liter je Charge	0,5	1,0	1,4	3	4

¹⁾ Quelle: Bundesministerium für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit und Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA): Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 52 - Chemischreinigungen - der AbwV

3.2.2

Auslegung des Lösemittelabscheiders (Sicherheitsabscheiders)

¹⁾Das Fassungsvermögen ist so zu bemessen, dass eine Aufenthaltszeit von mindestens vier Stunden gewährleistet ist.

²⁾Das Nutzvolumen zur Aufnahme der HKW-Phase muss mindestens 10 Prozent des Fassungsvermögens des Abscheiders betragen.

³⁾Bei mit der Maschine fest verbundenen Sicherheitsabscheidern ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die HKW-Phase nicht in die nachgeschaltete Adsorptionsanlage gelangen kann.

⁴⁾Geeignete Maßnahmen sind zum Beispiel selbsttätig wirkende Absperreinrichtungen, die den Ablauf des Sicherheitsabscheiders beim Erreichen eines vorgegebenen HKW-Volumens absperren oder Vorrichtungen, die die HKW-Phase im Störfalle selbsttätig aus dem Lösemittelabscheider (Sicherheitsabscheider) in die Reinigungsmaschine zurückführen.

⁵⁾Im Einzelfall kann auch eine Füllstandsmesseinrichtung, die beim Erreichen des Nutzvolumens der HKW-Phase optischen und akustischen Alarm auslöst, verwendet werden.

⁶⁾Sicherheitsabscheider, die mit einer Chemischreinigungsmaschine fest verbunden sind, sind so auszulegen, dass ihr Auffangvolumen der täglich höchstens anfallenden Abwassermenge entspricht. ⁷⁾Sie müssen außerdem den Inhalt der größten Destillierblase aufnehmen können, falls sie nicht mit einem Zwangslösemittelablauf zu einem Tank der Maschine ausgestattet sind.

⁸⁾Ein gemeinsamer Lösemittelabscheider (Sicherheitsabscheider) für mehrere Maschinen ist so zu bemessen, dass er die täglich höchstens anfallende Abwassermenge aufnehmen kann.

3.2.3

Auslegung von Adsorptionsanlagen

¹Die Adsorptionsanlage ist so zu gestalten, dass sie vom Abwasser gleichmäßig durchströmt wird. ²Der größtmögliche Volumenstrom ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Querschnittsverengung, zu begrenzen.

³Die Adsorptionsanlage ist mehrstufig auszuführen. ⁴Bei der Berechnung der Beladepazität ist die letzte Stufe nicht zu berücksichtigen. ⁵Diese dient als Sicherheitsfilter.

⁶Im Falle der Ausführung als Aktivkohlefilter ist bei der Bemessung eine Beladepazität der Kohle von höchstens 7 Gewichtsprozent (dies entspricht 10 Prozent Beladepazität zuzüglich 50 Prozent Sicherheitszuschlag) HKW anzusetzen. ⁷Dabei ist im Zulauf der Anlage im Allgemeinen von einer HKW-Konzentration von 0,2 g/l auszugehen. ⁸Soweit Anhaltspunkte dafür Vorliegen, dass bei einer Reinigung von Leder Stoffe in das Abwasser gelangen, die die Löslichkeit der Halogenkohlenwasserstoffe über die vorstehend genannten Werte hinaus erhöhen, ist die tatsächliche Löslichkeit zu ermitteln. ⁹Dies kann durch die Übertragung von Analyseergebnissen vergleichbarer Anwendungsfälle oder durch entsprechende Analysen im Einzelfall erfolgen.

¹⁰Durch vorstehende Untersuchungen festgestellte erhöhte Löslichkeiten sind bei der Bemessung des Aktivkohlefilters zu berücksichtigen.

¹¹Bei anderen Adsorptionsmedien als Aktivkohle gelten die o. g. Anforderungen entsprechend mit Ausnahme einer für das andere Adsorptionsmedium festzusetzenden höchstmöglichen Beladepazität. ¹²Gleiches gilt für Extraktionsanlagen.

3.3 Betrieb der Anlagen

1. Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs ist sachkundiges Personal einzusetzen.
2. ¹Der Lösemittelabscheider (Sicherheitsabscheider) ist vorzugsweise diskontinuierlich zu betreiben. ²Dabei soll der Ablauf des Abscheiders zur nachgeschalteten Reinigungsstufe frühestens zwölf Stunden nach Einfüllen des Abwassers freigegeben werden. ³Das im Abscheider abgetrennte Lösemittel ist täglich zu entnehmen. ⁴Soweit beim Erreichen der zulässigen Lösemittelmenge im Abscheider nur optischer und akustischer Alarm ausgelöst wird, ist die Lösemittelphase nach Auslösung des Alarmes unverzüglich aus dem Abscheider zu entnehmen.

⁵Soweit im Einzelfalle ein diskontinuierlicher Betrieb nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist durch technische Maßnahmen (siehe Nr. 3.2.2) sicherzustellen, dass eine gleichwertige Betriebssicherheit erreicht wird.
3. ¹Die Aktivkohle in den Adsorptionsanlagen zur Abwasserbehandlung ist grundsätzlich nach Durchsatz der in der Wartungs- und Bedienungsanleitung genannten Abwassermenge zu erneuern. ²Die Erneuerung der Aktivkohle muss jedoch spätestens dann erfolgen, wenn nach den im Rahmen der Eigenkontrolle durchgeführten Untersuchungen im Ablauf der **vorletzten** Adsorptionsstufe eine Halogenkohlenwasserstoff-Konzentration von 10 mg/l erreicht oder überschritten wird.
4. ¹Beim Einsetzen neuer Kohle ist eine Konditionierung, zum Beispiel eine Befeuchtung, nach Angaben des Herstellers vorzunehmen. ²Beim Wechsel der Aktivkohlemodule ist stets das am stärksten belastete erste Modul zu entfernen. ³Die nachfolgenden Module sind dann jeweils um eine Stelle nach vorne zu schieben. ⁴Das neue unbelastete Modul ist als letzte Stufe einzusetzen.

4. Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage und der Einleitung

4.1 Eigenkontrolle

¹Es ist das im Anhang 1 aufgeführte Eigenkontrollmessprogramm durchzuführen. ²Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch aufzuführen. ³Weitergehende Untersuchungen nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Wartungs- und Bedienungsanleitung der Abwasserbehandlungsanlage bleiben unberührt. ⁴Ein Muster für ein Betriebstagebuch enthält Anhang 2 .

4.2 Überwachung durch Sachverständige

¹Die Abwasserbehandlungsanlage ist vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von höchstens fünf Jahren durch eine zugelassene sachverständige Stelle im Auftrag und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage zu überwachen.

²Bei der Sachverständigenüberwachung sind folgende Arbeiten durchzuführen:

1. Vergleich der Anlage mit der Beschreibung in der Anzeige.
2. Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Eigenkontrolle:
 - überschlägige Durchsicht hinsichtlich der vollständigen Umsetzung des Eigenkontrollmessprogrammes,
 - Erfassung von Störungen der Abwasserbehandlungsanlage und, soweit für die Abwasserbelastung von Bedeutung, der Chemischreinigungsanlage,
 - soweit vorhanden, Einsichtnahme in die Schreibstreifen der Mess- und Regeleinrichtungen der Vorbehandlungsanlage.
3. Funktionskontrolle wesentlicher Anlagenteile durch optische Prüfung.
4. Messung des pH-Wertes und der Temperatur im Ablauf des Sicherheitsabscheiders sowie der HKW-Konzentration im Ablauf der vorletzten Adsorptionsstufe und im Ablauf der Behandlungsanlage mittels einer Feldmethode unter Berücksichtigung der Hinweise zur Probenahme für die HKW-Bestimmung in Anhang 3 ,
5. Prüfung der zur Eigenkontrolle eingesetzten Messgeräte, insbesondere:
 - Sichtkontrolle hinsichtlich des Wartungszustandes und evtl. Überschreitung des zulässigen Verwendungszeitraumes (zum Beispiel bei Prüfröhrchen),
 - Kontrollmessungen mit standardisierten Testlösungen,
 - Kontrolle der sachgemäßen Durchführung der Eigenkontrollmessungen durch Beobachtung einer durch das Personal der Betreiberin oder des Betreibers durchgeführten Messung des pH-Wertes und der HKW-Konzentration im Abwasser,
 - Kontrolle der Alarmeinrichtungen zur Anzeige überhöhter Kühlwassertemperatur oder Kühlwassermangel an den Kühlern der Chemischreinigungsmaschine.
6. Optische Kontrolle der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf leicht erkennbare Mängel.
7. Evtl. weitergehende Prüfungen nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Wartungs- und Bedienungsanleitung der Abwasserbehandlungsanlage.

1)

Quelle: Bericht über die Freisetzung von halogenkohlenwasserstoffhaltigen Lösemittel-Gemischen in Reinigungen sowie in Industrie-, Gewerbe- und Entsorgungsbetrieben, herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

2)

bei 12 Chargen pro Tag

Anhang 1

Eigenkontrollanforderungen für Chemischreinigungsanlagen

Lfd. Nr.	Parameter	Untersuchungshäufigkeit	Bemerkungen
1	Abwasseranfall in Liter pro Tag ¹⁾	t	
2	Gewicht an Reinigungsgut in kg/Tag	t	für jede Maschinengröße

	Anzahl der Chargen pro Tag		getrennt angeben ²⁾
3	Nachfüll- bzw. Verbrauchsmenge an Lösemittel in Liter	t	
4	Anzahl der Destillationsvorgänge je Tag	t	wie lfd. Nr. 2
5	Anzahl der Regenerierungsvorgänge der Aktivkohle-Abgasfilter pro Tag	t	wie lfd. Nr. 2
6	pH-Wert im Zulauf zum Sicherheitsabscheider	m	mit Indikatorpapier
7	Sichtkontrolle der Wasserabscheider und der Abwasserbehandlungsanlage insbesondere auf Emulsionsbildung im Lösemittelabscheider	t	
8	Austauschzeitpunkt und Austauschmenge des Adsorbens	e	
9	Zeitpunkt der Reinigung und Wartung des Sicherheitsabscheiders	e	
10	Zeitpunkt des Lösemittelabzugs und Entnahmemenge in Liter	e	
11	Ermittlung der HKW-Konzentration im Ablauf der vorletzten Adsorptionssäule ³⁾		
	a) bei direkt mit der Chemischreinigungsanlage verrohrten Abwasserbehandlungsanlagen	m	halbquantitative Untersuchung ⁴⁾ oder qualitative Untersuchung ⁵⁾
	b) wenn das Abwasser in Behältern von der Chemischreinigungsanlage zur Abwasseranlage transportiert wird	m	halbquantitative Untersuchung ⁴⁾ oder qualitative Untersuchung ⁵⁾
	Werden von jeder Abwassercharge vor der Behandlung eine Sichtkontrolle ⁶⁾ auf evtl. Trübung durchgeführt und getrübte Chargen der Destillationsanlage zugeführt, gilt nebenstehender Zeitabstand zwischen zwei Untersuchungen	2m	halbquantitative Untersuchung ⁴⁾ oder qualitative Untersuchung ⁵⁾
12	Sichtkontrolle der Auffangvorrichtungen		
12.1	auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit (zum Beispiel Beschädigung, Rost)	m	
12.2	auf ausgetretene Flüssigkeiten (gegebenenfalls Ermittlung der Ursache)	t	
13	Überprüfung der Chemischreinigungsmaschine auf	t	

Dichtheit		
-----------	--	--

Legende:

- t = an allen Betriebstagen der Anlage
 - w = wöchentlich
 - m = monatlich
 - 2 m = im Abstand von 2 Monaten.
 - e = jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung eintragen
- 1)

Bei direkt mit den Reinigungsmaschinen verrohrten Abwasserbehandlungsanlagen ist die Abwassermenge durch ein im Zu- oder Ablauf des Sicherheitsabscheiders oder der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage installiertes Mengennmessgerät zu erfassen.

2)

Werden verschiedene Reinigungstechniken im selben Betrieb eingesetzt, sind die Angaben entsprechend aufzugliedern.

3)

Die HKW-Bestimmung kann mit den vereinfachten Methoden ("Schnelltests") im Anlagenauslauf nicht mit der erforderlichen Empfindlichkeit erfolgen. Durch die Messung im Ablauf der vorletzten Adsorptionssäule kann jedoch mit genügender Genauigkeit der beginnende Durchbruch in dieser Säule erkannt werden. Bei einer Auslegung der Anlage gemäß Abschnitt 3.2.3 steht bei einem HKW-Durchbruch in der vorletzten Säule dann als Reserve immer noch eine Säule zur Verfügung.

4)

Geeignet sind zum Beispiel Verfahren, bei denen eine in der Bedienungsanleitung des Messgerätes festgelegte Wassermenge mit einem definierten Luftstrom ausgestript und die HKW-Konzentration in der Gasphase mit einem Prüfröhrchen ermittelt wird.

5)

Geeignet sind Verfahren, mit denen bei einer HKW-Konzentration von 10 mg/l ein qualitativer HKW-Nachweis möglich ist

6)

Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist im Betriebstagebuch einzutragen.

Anhang 2

Betriebstagebuch für Chemischreinigungsanlagen - allgemeiner und wasserwirtschaftlicher Teil

Name und Anschrift der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers ... Jahr:

: Monat:.....

Datum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1. Maschinen-Nr. ¹																												
2. Chargenzahl ²																												
3.																												

(Unterschrift, Datum)

Erläuterungen zum Betriebstagebuch

1

Bei Betrieben, die an einer Betriebsstelle mehrere Reinigungsmaschinen betreiben, wird hier die interne Maschinen-Nr. eingetragen.

2

Hier wird angegeben, wie viele Chargen am jeweiligen Tag in der unter 1. genannten Maschine gereinigt wurden.

3

Hier wird an den Tagen, an denen Lösemittel in die Maschine eingefüllt oder nachgefüllt wurde, die jeweilige Lösemittelmenge in Liter eingetragen.

4

Hier wird eingetragen, wie oft am jeweiligen Tag destilliert wurde. Bei ständig betriebenen Destillationsanlagen wird "k" und die Betriebsdauer der Destillationsanlage in Stunden eingetragen.

5

Hier wird eingetragen, an welchen Tagen die Aktivkohlefilter der Abgasbehandlungsanlage regeneriert wurde.

6

Bei Sicherheitsabscheidern, die direkt mit der Reinigungsmaschine verrohrt sind, wird hier ein "d" eingetragen.

Falls das Abwasser zunächst an der Chemischreinigungsmaschine gesammelt und danach in Behältern zur Abwasseranlage transportiert wird, ist einzutragen, welche Abwassermenge am jeweiligen Tag aus diesen Behältern in den Lösemittelabscheider (Sicherheitsabscheider) eingefüllt wurde.

7

Hier wird das Abwasservolumen gemäß dem Zählwerk der Abwasserbehandlungsanlage eingetragen, soweit ein Zählwerk vorhanden ist.

8

Das Ergebnis der pH-Wert-Messung (mit Indikatorpapier) ist einzutragen.

9

Hier wird eingetragen, auf welche Weise und mit welchen Geräten die HKW-Konzentration ermittelt wurde, zum Beispiel AOX, Summe der HKW, Perchlorethylen; außerdem wird der Messwert protokolliert.

10

Art des Adsorbiermaterials eintragen, falls ein anderes Material als Aktivkohle verwendet wird

11

Hier ist anzukreuzen, wann am jeweiligen Tag die Kohle gewechselt wurde.

12

Das Ergebnis der Sichtkontrolle wird eingetragen: i. O. (in Ordnung); Mängel (nähere Angaben s. Bemerkungen).

13

Das Ergebnis der Prüfung nach VBG 66 wird eingetragen.

14

Hier sind Besonderheiten im Betrieb der Reinigungsmaschine und der Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Sicherheitseinrichtungen und Zeitpunkt, Art und Umfang der Wartungsarbeiten zu vermerken.

Erforderlichenfalls ist ein Zusatzblatt zu verwenden. Es wird empfohlen, in dieser Spalte auch zu vermerken, ob am jeweiligen Tag eine Überprüfung durch die Stadt/Gemeinde, Sachverständige oder die Wasserbehörde stattgefunden hat.

15

Durch die Betriebsleitung oder Gewässerschutzbeauftragte sind die Eintragungen monatlich zu überprüfen.

Anhang 3

Bestimmung leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe - Vorgehensweise bei der Probenahme -

1. Bei der Probenahme sind Substanzverluste an Halogenkohlenwasserstoffen durch Ausgasen oder Adsorption an die Probenahmeeinrichtung, soweit technisch möglich, zu vermeiden. Soweit das Abwasser durch eine Adsorptions-, eine Extraktions-, eine Strip- oder Kombination der v.g. Anlagen vorbehandelt wird, hat die Probenahme zur Bestimmung der Belastung durch Halogenkohlenwasserstoffe als Stichprobe zu erfolgen. Als Probengefäße sind Glasflaschen mit Schliffstopfen zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmung der Halogenkohlenwasserstoffkonzentration durch Dampfzuchtanalyse erfolgen soll, in diesem Falle sind die hierfür erforderlichen speziellen Probenahmeflaschen zu verwenden. Beim Befüllen der Probenahmeflasche ist das Ablaufrohr des Probenahmehahnes bis zum Boden der Probenahmeflasche zu führen. Die Probenahmeflasche ist unverzüglich zu verschließen und der Verschluss zu sichern.
2. Soweit die Probenahmegefäße nicht im freien Gefälle aus einem Probenahmehahn der Vorbehandlungsanlage gefüllt werden können, ist die Probe aus dem Ablaufschacht der Vorbehandlungsanlage zu schöpfen. Dabei ist ein Schöpfer aus Metall zu verwenden.
3. Eine Teilprobe ist vor Ort mittels eines vereinfachten Verfahrens zu untersuchen. Falls hierbei zweifelsfrei festgestellt wird, dass der Überwachungswert gemäß dem jeweiligen Bescheid unterschritten wird, ist eine weitergehende Untersuchung auf Halogenkohlenwasserstoffe nicht erforderlich.
4. Neben der Bestimmung der Halogenkohlenwasserstoffkonzentration sind bei der örtlichen Probenahme die Abwassertemperatur sowie der pH-Wert des Abwassers zu messen.

Anlage 8 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung aus der Chemischreinigung (Anhang 52 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.8

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....
1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:

2. Art des Betriebes

2.1 Reinigung von

1) Textilien 1) Leder 1) Pelzen

1)

3. Allgemeine Angaben zu den Reinigungsmaschinen

	1	2	3
Maschine Hersteller
Typ
Baujahr
Beladegewicht
Lösemittel
Tankinhalte
offen/geschlossen
Auffangwanne unter der Reinigungsmaschine (ja/nein)
Art der Abluftreinigung
max. Anzahl Chargen pro Tag
Anzahl der Destillationsvorgänge pro Tag ²⁾

4. Herkunft und Menge des Abwassers mit halogenorganischen Verbindungen

Reinigungsmaschine und Nebenaggregate

- 1) Wasserabscheider der Destillationsanlage(n)
 - 1) Wasserabscheider der Anlagen zur Abgasbehandlung
 - 1) Kondensat aus Absauganlagen für die Raumluft
 - 1) Kondensat aus Absauganlagen für Detachierplätze
- Der Abwasseranfall beträgt Liter pro Tag.

5. Art der Abwasserbehandlung

Sicherheitsabscheider (Lösemittelabscheider)

Anzahl: Fabrikat:

Typ:.....

- 1) Der Sicherheitsabscheider wird diskontinuierlich betrieben, das heißt das Abwasser wird zunächst in Behältern gesammelt und in diesen zum Sicherheitsabscheider transportiert.
- 1) Der Sicherheitsabscheider ist durch Leitungen mit den

Abwasseranfallstellen verbunden.

Aktivkohleadsorptionsanlage:

Fabrikat:

..... Typ:.....

Anzahl der in Reihe geschalteten Adsorberstufen/Module:

Aktivkohle-Füllmenge je Adsorberstufe:..... kg

Durchflussbegrenzung durch die Adsorptionsanlage auf..... Liter je Stunde.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist in einer Auffangwanne aufgestellt, die das im Schadensfalle auslaufende Volumen aufnehmen kann.

Die Lage der Abwasseranfallstellen im Betrieb sowie der Standort der Abwasserbehandlungsanlage sowie vorhandene Abwasserleitungen zwischen den Abwasseranfallstellen und dem Sicherheitsabscheider sind in der beigefügten Übersichtsskizze dargestellt.

6. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage verfügt über eine allgemeine bauaufsichtliche

- 1) Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Zulassungsnummer:

.....:

7. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

1. die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben der in Nummer 6 genannten Zulassung und der Anlage C in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Anforderungen zu betreiben und zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch sachverständige Stellen) und
2. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.
3. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Anlage künftig den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Anforderungen hinsichtlich der Auslegung oder des Betriebes oder der Überwachung nicht mehr entsprechen wird und
4. unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Anlage und Einleitung auch nach der Änderung weiter betrieben werden soll.
5. der Wasserbehörde eine Einstellung der Einleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Anlage: Übersichtsskizze

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

Bei ständigem Betrieb der Destillation "kontinuierlich" eintragen

Anlage D IndirekteinleiterVwV – Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.9

- Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung -

1. Ziel

Es wird festgelegt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Einleitungen von Abwasser in geringer Menge aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 53 "Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)" der AbwV (AbwV) einer Anzeige anstelle einer Genehmigung bei der Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage bedürfen.

2. Anwendungsbereich

¹Diese Anlage zur IndirekteinleiterVwV gilt für Abwasser, das bei der Entwicklung, der Fixierung, dem Bleichen (einschließlich der zugehörigen Spül- und Wässerungsprozesse) fotografischer Filme und Papiere, in denen Silberhalogenide (zum Beispiel Silberbromid) als lichtempfindliche Substanzen eingesetzt werden, anfällt.

²Sie gilt nicht für Abwasser aus fotochemischen Prozessen, in denen ausschließlich andere lichtempfindliche Materialien wie zum Beispiel Fotolacke (Fotoresits) verwendet werden.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Einleitungen in geringer Menge

¹Einleitungen in geringer Menge liegen vor, wenn

- a) der Film- und Papierdurchsatz mehr als 200¹ bis 3.000 m² pro Jahr nicht übersteigt, kein Abwasser aus der Behandlung von Bädern anfällt und die Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Nr. 4.1.2.2 und 4.1.2.3 dieser Anlage erfolgt

oder

- b) der Film- und Papierdurchsatz nicht mehr als 30.000 m² pro Jahr beträgt und die Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Nr. 4.2.2 dieser Anlage erfolgt.

²Die unter a und b genannten Schwellenwerte für die Durchsatzmenge von fotografischen Filmen und Papieren gelten als eingehalten, wenn im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr der Film- und Papierdurchsatz der maßgebliche Schwellenwert nicht überschritten wurde und auch keine Hinweise darauf vorliegen, dass der Schwellenwert im laufenden Jahr überschritten wird.

3.2 Behandlung von Bädern

Zur Behandlung von Bädern zählen die kontinuierliche oder diskontinuierliche Behandlung der Prozessbäder und deren Badüberläufen

- zur Standzeitverlängerung der Bäder und zur Vergleichmäßigung der Badeigenschaften
- zur Rückgewinnung von Wertstoffen oder

- als Vorbehandlungsschritt für eine vorgesehene Entsorgung der Bäder oder Badüberläufe auf dem Abwasserpfad.

3.3 Hängemaschinen

¹Hängemaschinen sind Maschinen, bei denen insbesondere Rollfilme und Planfilme, aber auch Fotopapier in Rahmen eingehängt und automatisch oder manuell von Bad zu Bad transportiert werden. ²Ein Abquetschen der Filme vor dem Transport in das nächste Bad ist hier nicht möglich.

3.4 Entwicklungsstrommeln

Entwicklungsstrommeln sind Behältnisse, in denen das zu verarbeitende fotografische Material an den zylindrischen Wandungen befestigt wird, um dann mit einer geringen Menge der jeweils erforderlichen Prozess- oder Spülbäder bei Bewegung der Trommel behandelt zu werden.

3.5 Wassersparschaltung

Eine Wassersparschaltung ist eine Einrichtung, bei der die Spülwassermenge dem Durchsatz des fotografischen Materials angepasst wird.

3.6 Kaskadenspülung

¹Eine Kaskadenspülung ist eine Spüleinrichtung, bei der das abzuspülende Material (Film, Papier) entgegen der Fließrichtung des Spülwassers durch mehrere Spülbehälter geführt wird, so dass zuerst im höher belasteten Spülwasser und zuletzt im Frischwasser gespült wird. ²Das Wasser durchfließt dabei, gegen die Laufrichtung des abzuspülenden Materiales, nacheinander die einzelnen Spülbehälter.

4. Voraussetzungen für die Anzeige anstelle der Genehmigung

4.1 Betriebe mit einem Film- und Papierdurchsatz von mehr als 200 bis 3.000 m² pro Jahr

4.1.1 Einleitung in geringer Menge

¹Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage haben auf der Grundlage des bisherigen und zu erwartenden Film- und Papierdurchsatzes und der Entsorgung der Bäder und gegebenenfalls Badüberläufe in der Anzeige der Einleitung zu erklären, dass es sich um eine Einleitung in geringer Menge (siehe Nr. 3.1) handelt. ²Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn, zum Beispiel wegen Änderungen der Auslastung der Entwicklungsmaschinen, erkennbar wird, dass diese Voraussetzung künftig nicht mehr erfüllt wird.

4.1.2 Verminderung der Schadstofffracht

4.1.2.1 Getrennte Erfassung der Bäder und Badüberläufe

¹Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die verbrauchten Fixier-, Entwickler-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie deren Badüberläufe ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden. ²Nähere Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Abfallerzeuger zuständige Regierungspräsidium.

4.1.2.2 Verminderung von Badverschleppungen

¹Zur Verminderung der Badverschleppung müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein und entsprechend der Betriebsanweisung des Anlagenherstellers betrieben und gewartet werden, wie zum

Beispiel

- Spritzschutz,
- mechanische Abstreifvorrichtungen,
- pneumatische Abstreifvorrichtungen,
- Vakuumabsauganlagen

²Die Anforderung gilt nicht für Einleitungen von Abwasser

- a) aus Hängemaschinen,
- b) aus Maschinen in denen die einzelnen Prozessschritte zum Entwickeln, Fixieren, gegebenenfalls Bleichen sowie Wässern des fotografischen Materials nacheinander im gleichen Behälter erfolgen.

4.1.2.3 Einsparung von Spülwasser

¹Zur Verminderung des Wasserverbrauches müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein wie zum Beispiel

- Wassersparschaltung,
- Kaskadenspülung

²Abweichend hiervon gilt bei Einleitungen aus

- a) Hängemaschinen,
- b) anderen Maschinen, bei denen die Prozessbäder aus Gründen der Qualitätssicherung der Produkte oder anderen technischen Gründen in der Regel nur einmal verwendet wird und
- c) aus Maschinen in denen die einzelnen Prozessschritte zum Entwickeln, Fixieren, gegebenenfalls Bleichen sowie Wässern des fotografischen Materials nacheinander im gleichen Behälter erfolgen,

die Anforderung als erfüllt, wenn durch eine technische Einrichtung an der Entwicklungsmaschine der Wasserzufluss auf das nach der Bedienungsanweisung erforderliche Mindestmaß begrenzt wird.

³In jedem Falle ist jedoch sicherzustellen, dass der Spülwasserzufluss nur zu den Zeiten erfolgt, in denen in der Entwicklungsmaschine mit fotografischem Material verarbeitet wird.

⁴Die Anforderungen zur Verminderung des Wasserverbrauches gelten auch als erfüllt, wenn der Spülwasserverbrauch beim Entwickeln der Filme und Papiere folgende Werte nicht übersteigt:

-	Schwarzweiß-Film:	50 Liter/m ² fotografisches Material
-	Schwarzweiß-Papier:	10 Liter/m ² fotografisches Material
-	Colornegativ-Film:	50 Liter/m ² fotografisches Material
-	Colornegativ-Papier:	10 Liter/m ² fotografisches Material

4.1.3 Eigenüberwachung

Zur Eigenkontrolle der Anlage sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Für die Abwassereinleitung ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- b) Durch geeignete Aufzeichnungen und sonstige Nachweise ist zu dokumentieren, dass ein Film- und Papierdurchsatz von 3.000 m² pro Jahr nicht überschritten wird.
- c) Die Einhaltung der Anforderungen in Nr. 4.1.2.3 "Einsparung von Spülwasser" ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel regelmäßige Kontrolle des Spülwasserdurchsatzes und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile zur Verminderung des Spülwasserverbrauches, sicherzustellen.
- d)

¹Der Entsorgungszeitpunkt und die Menge der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie gegebenenfalls deren getrennt erfassten Badüberläufen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. ²Die zugehörigen Nachweise sind im Betrieb jederzeit zugänglich vorzuhalten und mit dem Betriebstagebuch der Wasserbehörde oder deren Beauftragten oder dem mit der Überwachung der Einleitung beauftragten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. ³Die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen durch die Abfallbehörde bleibt davon unberührt.

4.1.4 Sachverständigenüberwachung

4.1.4.1 Überwachungspflicht

Die Einleitung ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend in Abständen von fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle im Auftrag und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage zu überwachen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Indirekteinleiterverordnung).

4.1.4.2 Prüfumfang

Durch die Sachverständigen sind eine Sichtkontrolle des Zustandes der Entwicklungsmaschine sowie eine Durchsicht der Eigenkontrollaufzeichnungen vorzunehmen und dabei zu prüfen, ob

- a) die Angaben zu Fabrikat und Typ der Entwicklungsmaschine(n) und zu den Maßnahmen zur Verminderung der Badverschleppung sowie zur Einsparung von Spülwasser in der Anzeige an die Wasserbehörde noch zutreffend sind und die Einrichtungen zur Verminderung der Badverschleppung sowie zur Einsparung von Spülwasser sachgerecht betrieben werden,
- b) Verfahrensänderungen erfolgt sind, durch die Abwassermenge oder Abwasserbelastung erhöht wurden,
- c) der Film- und Papierdurchsatz gemäß den Aufzeichnungen im Betriebstagebuch 3.000 m² pro Jahr nicht übersteigt und diese Angabe plausibel ist, und
- d) Nachweise über die Entsorgung der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie gegebenenfalls deren Badüberläufen vorliegen und die Angaben hinsichtlich der jeweils entsorgten Menge unter Berücksichtigung des Film- und Papierdurchsatzes und des Entwicklungsverfahrens plausibel sind.

4.1.5 Anzeige der Einleitung

Für die Anzeige der Einleitung ist der als Anlage 2.4.9.2 beigefügte Vordruck zu verwenden.

4.2

Betriebe mit einem Film- und Papierdurchsatz von mehr als 3.000 bis zu 30.000 m² pro Jahr

4.2.1 Ermittlung des Film- und Papierdurchsatzes

¹Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat auf der Grundlage des bisherigen und zu erwartenden Film- und Papierdurchsatzes und der Entsorgung der Bäder und gegebenenfalls Badüberläufe in der Anzeige der Einleitung zu erklären, dass der Film- und Papierdurchsatz nicht mehr als 30.000 m² pro Jahr beträgt. ²Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn, zum Beispiel wegen Änderungen der Auslastung der Entwicklungsmaschinen, erkennbar wird, dass diese Voraussetzung künftig nicht mehr erfüllt wird.

4.2.2 Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht

- a) Die Einrichtungen zur Verminderung der Silberfracht müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) verfügen und entsprechend den Vorgaben der Zulassung betrieben, gewartet und überwacht werden und

- b) die Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht den in Anhang 53 Teil B Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der AbwV genannten Anforderungen entsprechen.

4.2.3 Eigenüberwachung

Zur Eigenkontrolle der Anlage sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Für die Abwassereinleitung ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- b) Durch geeignete Aufzeichnungen und sonstige Nachweise ist zu dokumentieren, dass ein Film- und Papierdurchsatz von 30.000 m² pro Jahr nicht überschritten wird.
- c) Die Eigenüberwachung der Einrichtungen zur Verminderung der Silberfracht ist nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt und evtl. ergänzender Anforderungen der Wartungs- und Bedienungsanleitung durchzuführen.
- d) ¹Der Entsorgungszeitpunkt und die Menge der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie gegebenenfalls deren getrennt erfassten Badüberläufen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. ²Die zugehörigen Nachweise sind im Betrieb jederzeit zugänglich vorzuhalten und mit dem Betriebstagebuch der Wasserbehörde oder deren Beauftragten oder dem mit der Überwachung der Einleitung beauftragten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. ³Die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen durch die Abfallbehörde bleibt davon unberührt.

4.2.4 Sachverständigenüberwachung

4.2.4.1 Überwachungspflicht

Die Einleitung ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend in Abständen von fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle im Auftrag und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage zu überwachen.

4.2.4.2 Prüfumfang

⁴Durch den Sachverständigen sind eine Sichtkontrolle des Zustandes der Entwicklungsmaschine sowie eine Durchsicht der Eigenkontrollaufzeichnungen vorzunehmen und dabei zu prüfen, ob

- a) die Angaben zu Fabrikat und Typ der Entwicklungsmaschine(n) und zu den Maßnahmen zur Verminderung der Badverschleppung sowie zur Einsparung von Spülwasser in der Anzeige an die Wasserbehörde noch zutreffend sind,
- b) Verfahrensänderungen erfolgt sind, durch die Abwassermenge oder Abwasserbelastung erhöht wurden,
- c) die Einrichtungen zur Verminderung der Schadstofffracht sachgerecht und entsprechend den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung betrieben werden,
- d) der Film- und Papierdurchsatz gemäß den Aufzeichnungen im Betriebstagebuch 30.000 m² pro Jahr nicht übersteigt und diese Angabe plausibel ist, und
- e) Nachweise über die Entsorgung der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie gegebenenfalls deren Badüberläufen vorliegen und die Angaben hinsichtlich der jeweils entsorgten Menge unter Berücksichtigung des Film- und Papierdurchsatzes und des Entwicklungsverfahrens plausibel sind.

4.2.5 Anzeige der Einleitung

¹Für die Anzeige ist auch bei Einleitungen mit einem Film- und Papierdurchsatz zwischen mehr als 3.000 bis zu 30.000 m² pro Jahr der als Anlage 9 zu Nr. 2.4.9 beigefügte Vordruck zu verwenden. ²In diesen Fällen sind jedoch ergänzend Hersteller und Typ sowie die Zulassungsnummer der allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung des DIBt für die Anlage zur Begrenzung des Silbergehaltes des Abwassers anzugeben.

1

Einleitungen aus Betrieben mit einem Film- und Papierdurchsatz bis 200 m² pro Jahr fallen nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 53 AbwV. Für Einleitungen dieser Betriebe in öffentliche Abwasseranlagen ist keine landesrechtliche Regelung erforderlich.

Anlage 9 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) (Anhang 53 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.9

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name/Firmenbezeichnung:

.....
.....

1.2 Anschrift:

.....
.....

1.3 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon:

2. Abwasseranfallstellen

2.1 Art des Gesamtbetriebes:

- | | |
|---|---|
| 1 Arzt, | 1 Fotolabor, |
| 1 Zahnarzt ² , | 1 Minilab, |
| 1 Gesundheitsämter, | 1 Fotograf, |
| 1 Krankenhäuser, Kliniken, | 1 Landesbildstellen, Schulen,
Universitäten, Museen, |
| 1 Atelier, | |
| 1 Filmstudio, | 1 Leiterplattenhersteller, |
| 1 Kino- und Fernsehfilmentwicklung, | 1 Polizei (Verkehrsüberwachung,
Fahndung), |
| 1 Bundeswehr, (zum Beispiel
Radarüberwachung, Flugüberwachung
u. a.), | 1 Materialprüfung, |
| | 1 Mikroverfilmung, |
| 1 Druckerei, | 1 Textildruckerei, |
| 1 Verlag, | 1 sonstiges:
..... |

1 Reproduktionsbetrieb,

2.2 Art der Tätigkeit, bei der das Abwasser aus fotografischen Prozessen anfällt:

Anzahl der Maschinen :

Art der Tätigkeit	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Entwicklung von Röntgenfilmen	1	1	1
Entwicklung von Schwarzweißpapier	1	1	1
Entwicklung von Schwarzweißfilm,	1	1	1
Entwicklung von Colornegativpapier	1	1	1
Entwicklung von Colornegativfilm	1	1	1
Entwicklung von Schwarzweißumkehrfilmen	1	1	1
Entwicklung von Colorumkehrfilmen	1	1	1
Entwicklung von Klischees für:	1	1	1
Sonstiges (bitte näher beschreiben):	1	1	1

3. Entwicklungsmaschine

3.1 Art der Entwicklungsmaschine

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Hersteller der Maschine
Typ der Maschine
Baujahr der Maschine
	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Art der Maschine			
• Durchlaufmaschine	1	1	1
• Trommelmaschine	1	1	1
• Hängemaschine	1	1	1
•	1	1	1

3.2 Einrichtungen zur Verminderung der Schadstofffracht

Angaben nur erforderlich, wenn die die Entwicklungsmaschine oder die gesondert aufgestellte Anlage zur Verminderung der Schadstofffracht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügt

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Hersteller der Einrichtungen
Typ der Einrichtungen
Baujahr der Einrichtungen

4. Erfassung und Entsorgung ³ der verbrauchten Entwickler, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie der Badüberläufe

4.1 Entwicklerbäder einschl. Badüberläufe

als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)

1

1 als Abfall zur Beseitigung

als

1

4.2 Fixierbäder einschl. Badüberläufe

1 als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)

1 als Abfall zur Beseitigung

1 als.....

4.3 Bleichbäder einschl. Badüberläufe

1 Fallen produktionsbedingt nicht an

1 als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)

1 als Abfall zur Beseitigung

1 als.....

4.4 Bleichfixierbäder einschl. Badüberläufe

1 Fallen produktionsbedingt nicht an

1 als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)

1 als Abfall zur Beseitigung

1 als.....

5. Maßnahmen zur Verminderung von Badverschleppungen

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Spritzschutz an folgenden Bädern			
• Entwicklerbad	1	1	1
• Bleichbad	1	1	1
• Fixierbad	1	1	1
• Bleichfixierbad	1	1	1
•			
Abquetschvorrichtungen an folgenden Bädern			
• Entwicklerbad	1	1	1

• Bleichbad	1	1	1
• Fixierbad	1	1	1
• Bleichfixierbad	1	1	1
•			
mechanische Abstreifvorrichtungen an folgenden Bädern			
• Entwicklerbad	1	1	1
• Bleichbad	1	1	1
• Fixierbad	1	1	1
• Bleichfixierbad	1	1	1
•			
pneumatische Abstreifvorrichtungen an folgenden Bädern			
• Entwicklerbad	1	1	1
• Bleichbad	1	1	1
• Fixierbad	1	1	1
• Bleichfixierbad	1	1	1
•			
Sonstige Einrichtungen zur Verminderung der Badverschleppung (bitte nennen):..... an folgenden Bädern			
• Entwicklerbad	1	1	1
• Bleichbad	1	1	1
• Fixierbad	1	1	1
• Bleichfixierbad	1	1	1
•			
Besondere Maßnahmen zur Verminderung der Badverschleppungen sind aus technischen Gründen nicht möglich , weil			
• die Entwicklungsmaschine eine Hängemaschine ist,	1	1	1
	1	1	1

•			
---------	--	--	--

6. Maßnahmen zur Spülwassereinsparung

Die Entwicklungsmaschine ist mit folgenden Einrichtungen zur Spülwassereinsparung ausgestattet:

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Wassersparschaltung	1	1	1
Kaskadenspülung nach folgenden Bädern:			
• Entwicklerbad	1	1	1
• Bleichbad	1	1	1
• Fixierbad	1	1	1
• Bleichfixierbad	1	1	1
•			
• Der Spülwasserverbrauch liegt innerhalb der in Nr. 4.1.2.3 der Anlage 2.4.9.1 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Werte	1	1	1
sonstige Einrichtung (bitte nennen)...			
• Entwicklerbad	1	1	1
• Bleichbad	1	1	1
• Fixierbad	1	1	1
• Bleichfixierbad	1	1	1
•			
Besondere Maßnahmen zur Spülwassereinsparung sind aus technischen Gründen nicht möglich , weil			
• die Entwicklungsmaschine eine Hängemaschine ist,	1	1	1
• die einzelnen Prozess-Schritte in der Maschine nacheinander im gleichen Behälter erfolgen	1	1	1
•			

7. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

- a) die an der Entwicklungsmaschine vorhandenen Einrichtungen Verminderung der Badverschleppung und zur Wassereinsparung sachgerecht entsprechend der Bedienungsanleitung und - soweit vorhanden - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
- b)

den Betrieb der Anlage entsprechend den Anforderungen in Nr. 4 der Anlage 9 zu Nr. 2.4.9 zur IndirekteinleiterVwV zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch Sachverständige),

- c) die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Anlage künftig den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen für eine Anzeige anstatt einer Genehmigung künftig nicht mehr entsprechen wird und
- d) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Anlage und Einleitung auch nach der Änderung gemäß c) weiterbetrieben werden soll und
- e) der Wasserbehörde eine Einstellung der Einleitung schriftlich mitzuteilen.
- f) die verbrauchten Bäder und die Badüberläufe ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Abfallrechtes zur Beseitigung oder Verwertung abzugeben.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

1

Zutreffendes bitte ankreuzen

2

Bei Betrieben und Organisationen, deren Fotopapier- und Filmdurchsatz nicht mehr als 200 m² pro Jahr beträgt, gelten die Anforderungen des Anhanges 53 nicht, wenn kein Abwasser aus der Behandlung von Bädern anfällt. Zahnärzte fallen somit in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Anhanges 53. Ausnahmen hiervon können Zahnkliniken oder große kieferorthopädische Praxen sein.

3

Hier sind die abfallrechtlichen Regelungen zu beachten. Nähere Auskünfte dazu erteilt das für den jeweiligen Abfallerzeuger zuständige Regierungspräsidium

Anlage 10 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich "Wäschereien" (Anhang 55 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.10

1. Allgemeine Angaben

1.1

Name und Anschrift der Firma:

.....
.....

1.2

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon

2. Art des Betriebes

2.1

Art der Produktion:

.....

3. Herkunft und Menge des Abwassers:

Das Abwasser fällt bei der Wäsche in folgenden Bereichen an:

- 3.1 ¹⁾ "Wäsche von Haushaltstextilien, Gaststätten- oder Hoteltextilien oder anderen vergleichbaren Textilien
- 3.2 ¹⁾ "Krankenhaus- und Heimwäsche",
- 3.3 ¹⁾ "Berufskleidung des fleisch- und fischverarbeitenden Gewerbes".

Der Anteil des unter 4.2 und 4.3 genannten Waschgutes an der Waschkapazität des Betriebes beträgt zusammen mehr als 10 Prozent.

4. Behandlung des Abwassers der in Anhang 55 AbwV Teil D Abs. 5 genannten Bereiche

- 4.1 ¹⁾ Es fällt kein Abwasser aus den in Anhang 55 AbwV Teil D Abs. 5 genannten Bereichen an.
- 4.2 ¹⁾ Zur Behandlung des Abwassers aus den in Anhang 55 AbwV Teil D Abs. 5 genannten Bereichen wird folgende Anlage eingesetzt, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügt:

Fabrikat: ²⁾
Typ:..... ²⁾
Zulassungsnummer des DIBt:
..... ²⁾

5. Verminderung der Schadstofffracht

5.1

In dem unter 4.1 genannten Bereich können chlororganische oder chlor abspaltende Wasch- und Reinigungsmittel oder Elementarchlor nicht in das Abwasser gelangen, weil

- ¹⁾ die vg. Stoffe nicht verwendet werden,
- ¹⁾

5.2

Die Wasch- und Hilfsmittel sind in einem Betriebstagebuch aufgeführt. Es liegen Herstellerangaben vor, nach denen diese Wasch- und Hilfsmittel keine der in Anhang 55 der AbwV in Teil B Abs. 1 genannten Stoffe enthalten.

5.3

Zur Aufbereitung des Betriebswassers werden Chlorierungschemikalien nicht oder nur so dosiert eingesetzt, dass im Zulauf zur Waschmaschine keine höhere Konzentration als 1 mg/l freies Chlor zu erwarten ist.

5.4

Zur Desinfektion des Waschgutes werden Chlor oder chlor abspaltende Mittel nicht oder nur im Spülbad eingesetzt.

6. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

- 1. die Behandlungsanlage für das in Anhang 55 Teil D Abs. 5 AbwV genannte Abwasser bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben und zu überwachen,

2. die Einleitung
 - erstmals unverzüglich (falls die Einleitung bereits vorhanden ist und noch
 - 1) nicht geprüft wurde)
 - erstmals vor der Inbetriebnahme (falls die Einleitung noch nicht vorhanden
 - 1) ist), und anschließend in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch eine sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung überwachen zu lassen.
3. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und
4. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer

Genehmigung entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

bitte ausfüllen

Anlage 11 IndirekteinleiterVwV – Allgemeine Anzeige anstelle einer Genehmigung zu Nr. 2.4.11

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

.....Telefon:

2. Herkunft des Abwassers

2.1 Art. der Produktion:

.....
 1)

2.2 Abwasser fällt an bei:

.....

3. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage erklärt folgendes:

- a) Im Betrieb fällt Abwasser an, das in den Anwendungsbereich des Anhanges " " ²⁾ der AbwV fällt.
- b) Gemäß dem Ergebnis einer von mir durchgeführten Prüfung können bei der Produktion keine Stoffe in das Abwasser gelangen, die in den Teilen D oder E des unter a) genannten Anhangs zur AbwV begrenzt sind. Solche Stoffe können auch nicht durch Reaktion mit den zur Abwasserbehandlung eingesetzten Stoffen entstehen.
- c) Die Ergebnisse der Prüfungen nach b) sind dokumentiert und werden im Betrieb für eine evt. Einsichtnahme durch die Wasserbehörde oder eine von dieser beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

- a) die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Anlage künftig den in Nr. 2.4.11 der IndirekteinleiterVwV genannten Anforderungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr entsprechen wird und
- b) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung weiter betrieben werden soll.
- c) der Wasserbehörde eine Einstellung der Einleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Bitte ausfüllen

2)

Bitte Nummer und Bezeichnung des maßgeblichen Anhangs zur AbwV angeben